Orientierung geben

Coronavirus (COVID-19) | Neuigkeiten und Übersicht zum aktuellen Stand | Nordisch-Baltische Region 9.4.2020



Inhaltsverzeichnis

1.	Dänemark	4
Aktueller	Stand - Übersicht:	4
1.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	4
1.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	6
1.3	Eindämmungsmaßnahmen	6
1.4	Arbeit	7
1.5	Kontakt in Dänemark	8
2.	Estland	9
Letzte Meldungen:		9
Aktueller	Stand - Übersicht:	9
2.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	9
2.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	11
2.3	Eindämmungsmaßnahmen	12
2.4	Arbeit	15
2.5	Kontakt in Estland	16
3.	Finnland	17
Letzte Meldungen:		17
Aktueller	Stand - Übersicht:	17
3.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	17
3.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	18
3.3	Eindämmungsmaßnahmen	18
3.4	Arbeit	20
3.5	Kontakt in Finnland	21
4.	Lettland	22
Letzte Me	eldungen:	22

Inhaltsverzeichnis

Aktueller Stand – Übersicht:		22	
4.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	22	
4.2	Verträge, Schulden und Zivilrecht	24	
4.3	Eindämmungsmaßnahmen	25	
4.4	Arbeit	27	
4.5	Kontakt in Lettland	28	
5.	Litauen	29	
Letzte Meldungen:		29	
Aktueller Stand – Übersicht:		29	
5.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	29	
5.2	Eindämmungsmaßnahmen	33	
5.3	Arbeit	36	
5.4	Kontakt in Litauen	38	
6.	Schweden	39	
Letzte Meldungen:		39	
Aktueller Stand – Übersicht:		39	
6.1	Direkte Unterstützung von Unternehmen	39	
6.2	Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht	40	
6.3	Eindämmungsmaßnahmen	40	
6.4	Arbeit	42	
6.5	Kontakt in Schweden	42	
7.	Rödl & Partner in den Nordisc		
	Baltischen Staaten	43	

1 DÄNEMARK

Aktueller Stand - Übersicht:

1.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

- Arbeitsunfähigkeit aufgrund von COVID-19
- Gehalt Vergütung
- Entschädigung für Selbständige
- Entschädigung für Fixkosten
- Andere Maßnahmen der Regierung

Die dänische Regierung hat mehrere Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung dänischer Arbeitgeber beschlossen, um drohenden Entlassungen entgegenzuwirken. Einige Maßnahmen sind bereits in Kraft getreten, andere befinden sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren:

LOHNFORTZAHLUNG IM KRANKHEITSFALL AUFGRUND VON COVID-19-INFEKTIONEN ODER BEI VERORDNETER QUARANTÄNE

Wenn Arbeitnehmer aufgrund einer Infektion mit dem Sars-CoV-2-Virus erkranken, hat der Arbeitgeber Anspruch auf die Erstattung des Krankentagegeldes ab dem ersten Krankheitstag.

Die Rückerstattung des Lohnes erfolgt auf der Grundlage des staatlichen Krankentagegeldes. Dieser beträgt derzeit ca. 14.300 DKK pro Monat. Gehälter, die diesen Betrag übersteigen, gehen zu Lasten des Arbeitgebers.

Dieser Erstattungsanspruch gilt sowohl für Arbeitnehmer, die sich aufgrund einer Infektion mit dem Virus im Krankheitsurlaub befinden, als auch für Arbeitnehmer, die vom Arzt in Quarantäne gesetzt wurden.

Das Gesetz gilt rückwirkend ab dem 27. Februar 2020 und bis zum 1. Januar 2021. Rückerstattungen werden über das Online-Portal <u>www.virk.dk</u> vorgenommen.

<u>URLAUBSVERSCHIEBUNG</u>

Die Regierung hat ein neues Gesetz eingeführt, das den Unternehmen die Möglichkeit gibt, den Urlaub für das laufende Urlaubsjahr sowie das verkürzte Urlaubsjahr auf der Grundlage individueller Vereinbarungen oder einer eigenen Entscheidung, die im folgenden Urlaubsjahr getroffen wird, zu verschieben. Die vorübergehenden Änderungen des Urlaubsgesetzes werden Unternehmen, die derzeit eine kritische Nachfrage nach Mitarbeitern haben, mehr Flexibilität bieten.

Nach diesen befristeten Regeln ist das Recht auf Verschiebung des Urlaubs wie folgt geregelt:

- Urlaubstage, die im Jahr 2019/2020 stattfinden sollen, können auf das verkürzte Urlaubsjahr vom 1. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 verschoben werden.
- Urlaub im verkürzten Urlaubsjahr kann auf den nachfolgenden Zeitraum vom 1.
 September 2020 bis zum 31. Dezember 2021 verschoben werden.

Das Recht, den Urlaub zu verschieben, setzt das Vorliegen unvorhersehbarer Umstände voraus, die sich der Kontrolle des Unternehmens entziehen, z.B. wenn das Unternehmen von

mehreren Krankheitsfällen oder Quarantäne unter seinen Mitarbeitern aufgrund von COVID-19 betroffen ist.

LOHNAUSGLEICH FÜR UNTERNEHMEN, DENEN DIE ENTLASSUNG VON MITARBEITERN DROHT

Die dänische Regierung hat sich zusammen mit den dänischen Tarifvertragsparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände) auf ein befristetes Abfindungssystem für Unternehmen, die unter Arbeitsmangel leiden, geeinigt, um drohenden Entlassungen in der Privatwirtschaft entgegenzuwirken.

Arbeitgeber, die mehr als 30 Prozent ihrer Belegschaft oder mehr als 50 Mitarbeiter wegen fehlender Arbeitsmöglichkeit oder anderer koronabezogener Folgen entlassen müssen, können für maximal drei Monate eine staatliche Gehaltsabfindung erhalten, wenn sie sich im Gegenzug verpflichten, keine Mitarbeiter zu entlassen und stattdessen die Mitarbeiter während des Zeitraums unter Beibehaltung des vollen Gehalts nach Hause zu schicken.

Die folgende staatliche Gehaltsentschädigung kann beantragt werden:

- Für Vollzeitbeschäftigte bis zu 75 Prozent des Gehalts, maximal jedoch 30.000 DKK pro Monat.
- Für Arbeitnehmer mit Stundenlohn bis zu 90 Prozent des Gehalts, max. jedoch 30.000 DKK pro Monat.

Die Mitarbeiter dürfen während des Zeitraums, für den eine Vergütung beantragt wird, nicht arbeiten. Zusätzlich werden für jeden Mitarbeiter, der eine Entschädigung beantragt, 5 Tage Urlaub oder Überstunden oder 5 Tage ohne Lohn abgezogen.

Die Regelung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juni 2020. Der Ausgleich wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständige, die einen Umsatz von mindestens DKK 15.000 pro Monat in einem vorangegangenen Zeitraum von mindestens 3 Monaten hatten und einen Einnahmeverlust von mindestens 30 Prozent erwarten, können eine finanzielle Entschädigung erhalten, die 75 Prozent des erwarteten Einnahmeverlustes entspricht.

Die Entschädigung beträgt jedoch maximal 23.000 DKK pro Monat. Um eine Entschädigung zu erhalten, ist folgendes Voraussetzung:

- Der Selbständige muss mindestens 25 Prozent des Unternehmens besitzen,
- In der Firma sind maximal 10 Mitarbeiter beschäftigt,
- Das Unternehmen ist im dänischen Unternehmensregister (CVR-Register) eingetragen.
- Das Unternehmen muss bis zum 9. März 2020 gegründet worden sein.

Auch für Selbständige ohne CVR-Nummer, die aufgrund von COVID-19 mit einem Einkommensverlust von mindestens 30 Prozent rechnen, wurde ein Entschädigungssystem eingeführt. Die Selbständigen können 75 Prozent des erwarteten B-Einkommensverlustes erhalten, jedoch maximal 23.000 DKK pro Person.

Die Verordnung gilt für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juni 2020. Die Entschädigung wird über das Online-Portal www.virk.dk beantragt.

Bis zum 8. Dezember 2020 müssen Sie eine Erklärung über Ihr tatsächliches Einkommen oder Ihren B-Einkommensverlust einreichen.

ENTSCHÄDIGUNG FÜR FIXKOSTEN

Die dänische Regierung führte eine Fixkostenentschädigung ein, bei der Unternehmen für dokumentierbare Fixkosten, wie z.B. Miete, vertragsbezogene Ausgaben (Leasing) usw., entschädigt werden können.

Die folgende Fixkostenentschädigung ist geplant:

- 80 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 80-100 Prozent liegt
- 50 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 60-80 Prozent lag
- 25 Prozent, wenn der Umsatzrückgang zwischen 40-60 Prozent lag

Unternehmen, die aufgrund eines Verbots vollständig geschlossen werden müssen, werden während dieses Zeitraums entschädigt, was 100 Prozent der Fixkosten entspricht.

Eine Entschädigung kann jedoch nicht beantragt werden, wenn die Fixkosten in der Zeit vom 9. März 2020 bis zum 9. Juni 2020 weniger als 25.000 DKK betragen. Die Verordnung ist noch nicht verabschiedet, wird aber voraussichtlich für den Zeitraum vom 9. März 2020 bis zum 8. Juni 2020 gelten.

1.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

MABNAHMEN DER REGIERUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG DER WIRTSCHAFT

- Vorübergehende Aussetzung der Lohnsteuer für 4 Monate
- Vorübergehende Aussetzung der Mehrwertsteuer-Zahlungsfrist
- Staatliche Bürgschaften für bestehende oder neue Unternehmerdarlehen von dänischen Banken
- Entschädigung für Organisatoren mit Veranstaltungen von über 1.000 Personen, die abgesagt werden
- Erweiterter Zugang zu Exportkrediten
- Öffentliche Anschaffungen, die Unternehmen unterstützen
- Staatsgarantie für den Reisegarantiefonds
- Erweiterte Darlehensoptionen für Studenten

Die Dokumentationsanforderungen für die oben genannten Hilfspakete sind umfangreich und einige erfordern u.a. eine unabhängige Erklärung eines Wirtschaftsprüfers. Verschiedene Dokumente und Informationen sind auf dem Online-Portal für dänische Unternehmen zu finden, allerdings nur in dänischer Sprache.

LEAD I Rödl & Partner unterstützt Sie gerne - wir beraten Sie bei der Suche nach den für Sie richtigen Maßnahmen, bereiten die notwendigen Dokumente und Erklärungen vor und helfen Ihnen bei der Beantragung der entsprechenden staatlichen Entschädigung.

1.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung

REISEHINWEISE

Das dänische Außenministerium hat von allen unnötigen Auslandsreisen abgeraten. Die dänischen Grenzen sind vorübergehend geschlossen und bleiben es mindestens bis zum 10. Mai 2020. Bürger aus anderen Ländern als Dänemark können nur einreisen, wenn sie einen triftigen Grund haben. Dazu gehören sowohl Personen, die in Dänemark leben oder arbeiten, als auch Personen, die Waren nach/von Dänemark liefern oder Dienstleistungen in Dänemark erbringen. Normale Geschäftsreisen sind kein triftiger Grund.

Es wird betont, dass die Schließung der Grenzen den Import oder Export von Waren nicht verhindert.

SCHLIEBUNG VON GESCHÄFTEN

- Restaurants und Cafés sind geschlossen und dürfen nur noch zum Mitnehmen anbieten.
- Einkaufszentren, Friseure, Zahnärzte und andere Geschäfte, in denen Menschen in engem Kontakt miteinander stehen, sind geschlossen.
- Supermärkte, Apotheken, Postämter und andere Geschäfte des täglichen Bedarfs bleiben geöffnet.
- Sportanlagen und Fitnessstudios sind geschlossen.

Versammlungen von mehr als 10 Personen sind verboten - sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien.

Die Regierung kündigte am 6. April 2020 an, dass die genannten Maßnahmen bis zum 10. Mai 2020 weiter gelten werden. Darüber hinaus sind größere Veranstaltungen, z.B. Festivals, bis zum 31. August 2020 verboten.

1.4 Arbeit

- Homeoffice
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOMEOFFICE FÜR ÖFFENTLICHE ANGESTELLTE

Die Regierung hat für alle öffentlichen Angestellten Heimarbeit angeordnet, mit Aussnahme der zwingend notwendigen Funktionen wie Gesundheitspersonal, Polizei etc.

HEIMARBEIT FÜR PRIVATE ANGESTELLTE

Privaten Arbeitgebern wurde geraten, die Arbeit von zu Hause aus so weit wie möglich zu ermöglichen. Die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Arbeitgeber, der verpflichtet ist, für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu sorgen und insbesondere die Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften zu gewährleisten.

KINDERBETREUUNG

Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden ab dem 15. April 2020 wieder geöffnet, es sei denn, sie werden als unsicher eingestuft. Dasselbe gilt für Grundschulklassen von der 0. bis zur 5. Klasse.

KURZARBEIT

Kurzarbeit wird am häufigsten für tarifgebundene Arbeitnehmer eingesetzt und kann nur mit Zustimmung der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisation eingeführt werden.

Arbeitnehmer, die nicht an einen Tarifvertrag gebunden sind, können mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit treffen. Bitte beachten Sie jedoch, dass nicht tarifgebundene Arbeitnehmer der Kurzarbeit zustimmen müssen. Sollte nur 1 Mitarbeiter nicht damit einverstanden sein, kann für keinen Mitarbeiter des Unternehmens Kurzarbeit eingerichtet werden.

Eine anschließende Kurzarbeit ist möglich:

- Die Arbeitszeit kann um mindestens 2 volle Tage pro Woche reduziert werden.

- Die Arbeitszeit kann 1 Woche Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit betragen.
- Die Arbeitszeit kann aus 2 Wochen Vollzeitarbeit gefolgt von 1 Woche Arbeitslosigkeit bestehen.
- Die Arbeitszeit kann 2 Wochen Vollzeitarbeit und anschließend 2 Wochen Arbeitslosigkeit betragen.

Im Allgemeinen erhalten Kurzarbeiter an den Tagen ihrer Arbeitslosigkeit teilweise Arbeitslosengeld von ihren Gewerkschaften (A-Kasse).

Wir helfen Ihnen gerne dabei, herauszufinden, ob Kurzarbeit in Ihrer Situation möglich ist.

1.5 Kontakt in Dänemark



Alexandra Huber LEAD Advokatpartnerselskab <u>alexandra.Huber@lead-roedl.dk</u> M +45 4445 5000

2. ESTLAND

Letzte Meldungen:

 Die vom Staat draufzulegenden Beiträge (4%) der kapitalgedeckten Pflichtrente (II Säule) werden vom 01.07.2020 bis 31.08.2021 ausgesetzt.

Aktueller Stand - Übersicht:

2.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Um die finanzielle Lage der Unternehmen zu verbessern, hat die estnische Steuer- und Zollbehörde beschlossen, die Zinsberechnung auf Körperschaftssteuerschulden während des Ausnahmezustands auszusetzen; die Zinsbefreiung wird rückwirkend ab dem 1. März 2020 bis zum 1. Mai 2020 angewendet. Unternehmen müssen nach wie vor korrekte Steuererklärungen rechtzeitig abgeben; in Schwierigkeiten geratene Unternehmen müssen die Zahlungsfrist ihres Steuerschuldens im E-Steuersystem der Steuer- und Zollbehörde aufschieben.

Ab dem 1. Mai 2020 wird der Zinssatz vom jetzt 0,06 Prozent auf 0,03 Prozent verringert. Außerdem werden künftig Zinssätze auf ratenweise gezahlte Steuerschulden bis zu 100 Prozent reduziert. Zurzeit ist es möglich, den Zins maximal um 50 Prozent zu reduzieren.

Der Staat zahlt an Selbständige die im Voraus zu leistende Sozialsteuer im ersten Quartal, um ihnen dabei zu helfen, sich den durch die Krise hervorgerufenen wirtschaftlichen Herausforderungen zu stellen. Die Selbständigen erhalten den Betrag der im Voraus zu leistenden Sozialsteuer für das erste Quartal auf ihre Vorschusskonten bei der Steuerbehörde. Falls der Selbständige ihren Sozialsteuer-Vorschuss bereits geleistet hat, kann er dieses Geld für die Deckung jeglicher seiner Steuerpflicht entweder gleich oder in Zukunft nutzen und er kann erbitten, diesen Betrag auf sein Bankkonto zu zahlen.

Wegen des Ausnahmezustands wird der Arbeitgeber von der Pflicht zur Zahlung des monatlichen Mindestsatzes der Sozialsteuer befreit, einschließlich während des unbezahlten Urlaubs des Arbeitnehmers und im Fall von Teilzeitarbeit. Die Befreiung ist befristet und die minimale Sozialsteuerpflicht muss nicht für Arbeitsentgelte erfüllt werden, das in den Monaten März, April und Mai 2020 gezahlt wurden.

Außerdem sind Selbständige von der Pflicht zur Zahlung der Sozialsteuer für ihre Ehegatten, die an der Tätigkeit des Unternehmens teilnehmen, befreit. Daher sind auf dem Steuerformular ESD die Beiträge der Sozialsteuer des Ehegatten zu deklarieren und am 10. Juli 2020 zu zahlen.

Daher muss auf dem Steuerformular TSD für März, April und Mai 2020 die Sozialsteuer deklariert und auf den tatsächlich ausgezahlten Entgelt des Arbeitnehmers gezahlt werden. Für die Zahlung der Sozialsteuer auf den Monatssatz sind bei Sonderfällen nach § 6 Sozialsteuergesetz weiterhin verpflichtet: der Staat, öffentlich-rechtliche juristische Person sowie lokale Selbstverwaltung.

<u>VORÜBERGEHENDES UNTERSTÜTZUNGSPROGRAMM DES ARBEITSLOSEN-</u> VERSICHERUNGSFONDS

Die vorübergehende Unterstützungsleistung wird vom Arbeitslosenversicherungsfond an Arbeitnehmer gezahlt, deren Arbeitgeber von den jetzigen außergewöhnlichen Umständen beeinflusst sind. Das Ziel der Leistung ist, den Arbeitnehmern ein Einkommen zu gewähren und den Arbeitgebern zu helfen, die vorübergehenden Schwierigkeiten zu überwinden, ohne dass die Mitarbeiter entlassen werden müssen oder Konkurs angemeldet werden muss. Die Zahlungsprinzipien der Leistung:

- 1. Die vorübergehende Unterstützungsleistung kann von jedem qualifizierenden Arbeitgeber für einen Zwei-Monats-Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 in Anspruch genommen werden; Die Zahlungen werden bis zum 30. Juni 2020 erfolgen.
- Der Leistungsbetrag ist 70 Prozent vom monatlichen Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers. Der Höchstbetrag der Leistung ist EUR 1.000 brutto. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Arbeitsentgelt in Höhe von mindestens EUR 150 zahlen.
- Der Estnische Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds zahlt auf Unterstützungsleistung und der Arbeitgeber zahlt auf Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers alle Steuern, d.h. Sozialsteuer, Arbeitslosenversicherung, Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente sowie Einkommensteuer.
- Die Leistung wird gezahlt, falls mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Der Umsatz oder die Einkünfte des Arbeitgebers für den Monat, für den die Leistung beantragt wird, ist im Vergleich zum Umsatz oder den Einkünften desselben Monats des Vorjahres mindestens um 30 Prozent gefallen;
 - Der Arbeitgeber kann mindestens 30 Prozent seiner Arbeitnehmer keine Arbeit im vereinbarten Umfang bieten;
 - Der Arbeitgeber hat die Höhe der Arbeitsentgelte bei mindestens 30 Prozent seiner Arbeitnehmer um 30 Prozent oder auf den Betrag des Mindestlohns reduziert.
- 5. Anträge auf die Unterstützungsleistung können im elektronischen System des Arbeitslosenversicherungsfonds ("e-töötukassa") durch den Arbeitgeber seit dem 6. April gestellt werden. Im Antragsformular hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen für die Beantragung der Unterstützungsleistung zu nennen und die einschlägige Nachweisdokumentation beizufügen. Die Leistung wird vom Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds direkt an den Arbeitnehmer gezahlt.

ANDERE HILFSSMABNAHMEN

Die geltenden Regierungsmaßnahmen für die Unterstützung estnischer Berufstätige und der Wirtschaft im Ausnahmezustand mit zwei (2) Mrd. Euro, was fast 7% des BIP beträgt, beinhalten außer der Unterstützungsleistung des Arbeitslosenversicherungsfonds Folgendes:

- Vom März bis Mai wird der Staat die ersten drei Krankheitstage des Arbeitnehmers in Bezug auf alle Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen bezahlen;
- Ländliche Unternehmen können bei der Stiftung für ländliche Entwicklung eine Bürgschaft (bis zu 50 Millionen Euro), einen revolvierenden Kredit (bis zu 100 Millionen Euro) oder Landkapital (bis zu 50 Millionen Euro) beantragen;
- Die vom Staat draufzulegenden Beiträge (4%) der kapitalgedeckten Pflichtrente (II Säule) werden vom 01.07.2020 bis 31.08.2021 ausgesetzt. Die Zahlung der Beiträge durch die verpflichteten Personen/ Arbeitnehmer (2%) wird weiterhin erfolgen. Als eine Ausnahme wird das 2%+4%-System bei Personen fortgesetzt, die zwischen 1942 und 1960 geboren wurden. Im Oktober 2020 können die verpflichteten Personen

einen Antrag stellen und auch auf die Zahlung ihrer Beiträge der kapitalgedeckten Pflichtrente (2%) für den Zeitraum 01.12.2020 bis 31.08.2021 verzichten.

 Der Staat kompensiert teilweise die direkten Kosten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die im März und April stattfinden sollten und wegen COVID-19 unterbleiben.

<u>DURCH DAS STAATLICHE FINANZINSTITUT KREDEX ERGRIFFENE</u> UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN

Außerordentliche Darlehensbürgschaft für die Auflockerung der Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen und für die Vergabe neuer Darlehen: Wird die Bank die Rückzahlungslaufzeiten bestehender Bankdarlehen, die nicht durch KredEx abgesichert sind, auflockern oder ist sie bereit, dem Unternehmen ein neues Darlehen zu gewähren, wird KredEx dem Darlehen seine Bürgschaft leisten.

<u>Außerordentliches Darlehen</u>: Falls die Banken Unternehmen nicht mehr finanzieren, wird KredEx wenn notwendig dem Unternehmen ein außerordentliches Betriebsmitteldarlehen zur Überbrückung seiner, durch den Ausbruch des Corona-Virus verursachten Liquiditätsprobleme oder ein Investitionsdarlehen gewähren, um die durch den Ausbruch des Corona-Virus sich bietenden neuen Geschäftsmöglichkeiten sowie andere neue Geschäftsmöglichkeiten zu nutzen.

Zusätzlicher Garantiefonds für die Gewährung von Darlehensbürgschaften: Während der Höchstbetrag der Bürgschaft für KredEx bisher, je nach der Art des Projekts, 2-5 Mio. Euro Betrug, wird der Höchstbetrag der Bürgschaft für alle Projekte von jetzt an auf 5 Mio. Euro erhöht.

DIE GEPLANTE VORÜBERGEHENDE SENKUNG DER VERBRAUCHSTEUERN

Gemäß dem derzeit in Riigikogu zu verabschiedenden Gesetzesentwurf wird geplant, die Verbrauchsteuern auf bestimmte Brennstoffe und elektrischen Strom vorübergehend zu senken, um die Folgen des Ausnahmezustands wegen des Ausbruchs des Coronavirus zu mildern. Die vorübergehende Senkung der Verbrauchsteuersätze gilt für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis 30.04.2022.

2.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

KONKRETE MABNAHMEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON UNTERNEHMERN IN TALLINN

Die Stadtverwaltung Tallinn hat Beihilfemaßnahmen für den Unternehmenssektor der Stadt genehmigt, um die negativen Auswirkungen des Ausnahmezustands zu bewältigen. Diese Maßnahmen richten sich in erster Linie an Unternehmen, die ein Vertragsverhältnis mit der Stadt oder einen großen Einfluss auf die Aktivitäten der Stadt haben.

- Die Rechnungen für die erbrachten Dienstleistungen und erhaltenen Waren werden innerhalb von 10 Kalendertagen anstelle der bisherigen 21 oder 30 Kalendertage bezahlt, um den Cashflow der Unternehmen zu verbessern. Die Stadt verzichtet auch auf vertragliche Sanktionen im Fall von Schwierigkeiten, die aufgrund des andauernden Ausnahmezustands bei der Erfüllung der Bestellung oder Lieferung auftreten. Die Fristen werden um eine angemessene Frist verlängert. Falls möglich und notwendig, können Zahlungen in langfristigen Verträgen über einen längeren Zeitraum verteilt werden.
- Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung Tallinn beschlossen, die Werbeabgabe um 50% zu senken, da der Markt für Außenwerbung zum Stillstand gekommen ist. Verträge über die Nutzung von Gebäudeflächen zum Zwecke der Werbung und Informationsanzeige sind von der Mietzahlung 100 Prozent freigestellt.

- Die Stadt reduziert die Miet- und Nutzungsgebühren für Vertragspartner, abhängig vom Tätigkeitsbereich des Vertragspartners und dem Ausmaß, in dem der Ausnahmezustand die Tätigkeit des Vertragspartners beeinflusst. Alle Mieter der Stadt, einschließlich Catering-, Handels-, Dienstleistungsunternehmen, Bildungs-, Hobby-, Kunst- und Kultureinrichtungen, Sportstätten sowie Unternehmen der Außenwerbung, sind von der Zahlung der Miete zu 100 Prozent befreit.
- Mieter, die unter die Zuständigkeit des Tallinner Marktes fallen, sind von der Miete bis zu 100 Prozent befreit. Bei Mietern, die den Stadtraum als Bürofläche nutzen, wird der Mietpreis um 20 Prozent gesenkt. Die Leistungen erstrecken sich nicht auf die Zahlung von Nebenkosten.
- Tallinn wird weiterhin Beihilfen zur Unterstützung sportlicher Aktivitäten zahlen und keine Miete von den verschiedenen Sportstätten der Stadt einkassieren.
- Die Kosten für abgesagte Konferenzen, Kultur- und Sportveranstaltungen werden in dem Umfang erstattet, in dem das Unternehmen für sie bereits bezahlt hat. Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die bei der Stadt eine partielle Unterstützung für die Veranstaltung beantragt haben, die Unterstützung erhalten haben, jedoch aufgrund des Ausnahmezustands gezwungen waren, die Veranstaltung entweder abzusagen oder zu verschieben.

Die Maßnahmen sollen je nach der konkreten Maßnahme drei Monate oder bis zum Jahresende dauern. Die Auswirkungen des Unterstützungspakets für Unternehmen auf das Stadtbudget können sich auf bis zu 4 Millionen Euro belaufen.

ANDERE GEPLANTE HILFSMAßNAHMEN

Am 2. April wurde dem estnischen Parlament Riigikogu ein Entwurf des Nachtragshaushaltsplans für 2020 vorgelegt. Der Nachtragshaushalt und die darin enthaltenen Maßnahmen sollen die derzeit von den Schwierigkeiten am stärksten betroffenen Personen und Unternehmen unterstützen. Das Ziel ist die möglichst schnelle Wiederbelebung der Wirtschaft, Unterstützung estnischer Arbeitnehmer und Unternehmen, direkte Beitragsleistung zur Lösung der Gesundheitskrise. Darüber hinaus ist das Ziel ist, neben umfangreichen Bürgschafts- und Unternehmensdarlehen sowie Arbeitsmarktmaßnahmen die am stärksten betroffenen Sektoren zu unterstützen und die Verbrauchsteuern auf Diesel und Strom zu senken.

Das Justizministerium bereitet einen Gesetzesentwurf vor, mit dem die Frist für die Insolvenzantragspflicht während des Ausnahmezustands ausgesetzt wird. Nach den geltenden Rechtsvorschriften muss der Vorstand einer juristischen Person innerhalb von 20 Tagen nach Eintritt der Insolvenz einen Insolvenzantrag beim Gericht einreichen. Mit dem Gesetzesentwurf wird die Insolvenzantragspflicht während des Ausnahmezustands sowie für zwei Monate nach Ende des Ausnahmezustands ausgesetzt. Ausnahmsweise darf ein Gericht die Annahme eines Insolvenzantrags nicht verweigern, falls er gegen einen Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer eingereicht wird, dem die in der Regierungsverordnung festgelegte, vom Arbeitslosigkeitsversicherungsfonds zu zahlende Gehaltsentschädigung nicht gezahlt worden ist

2.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

BESCHRÄNKUNGEN BEIM GRENZÜBERTRITT

Für Ausländer sind Beschränkungen des Grenzübertritts vorgesehen, mit den folgenden Ausnahmen:

- Die Beförderung von Lebensmitteln und medizinischen Hilfsgütern sowie Personen, die wesentliche Dienstleistungen wie den Transport von Treibstoff erbringen;
- Personen, die eine estnische Aufenthaltserlaubnis oder ein Aufenthaltsrecht besitzen oder Familienmitglieder in Estland haben;
- Ausländer mit diplomatischer Immunität und Privilegien, Personen, die in militärischen Einheiten von NATO-Ländern dienen, Dienstpersonal und deren Familienangehörige;
- Ausländer, die direkt am Transport von Waren und Rohstoffen beteiligt sind, einschließlich der Verladung von Waren oder Rohstoffen;
- Ausländer, die unmittelbar an der internationalen Beförderung von Gütern oder Personen, einschließlich der Besatzungsmitglieder, beteiligt sind, sowie Personen, die mit Reparatur-, Garantie- oder Wartungsarbeiten beschäftigt sind;
- Ausländer, die Reisegruppen bedienen und direkt an der Erbringung von Personenbeförderungsdiensten beteiligt sind;
- Ausländer, deren Zweck die Ankunft in Estland mit der Gewährleistung der Kontinuität eines lebenswichtigen Dienstes zusammenhängt;
- Ausländer, deren Ankunft in Estland im Zusammenhang mit der Wartung, Reparatur, Garantiearbeiten oder der Informations- und Kommunikationstechnologie eines in Estland tätigen Unternehmens steht, wenn dies für den Betrieb des Unternehmens erforderlich ist;
- Ausländer, deren Zweck der Grenzübertritt ist, um sich zur Arbeit zwischen der Republik Estland und der Republik Lettland zu bewegen oder diese zu verlassen.

Ausländer dürfen Estland auf der Rückreise nur dann durchqueren, wenn sie keine Symptome von COVID-19 aufweisen.

Bereits am 20. März 2020 wurden die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit bezüglich Pendeln zu Arbeitszwecken zwischen Lettland und Estland erleichtert. Zuvor hatten nur die Einwohner der Gemeinden an der lettisch-estnischen Grenze das Recht, jenseits der Grenze zu arbeiten. Die Änderung ermöglicht das Pendeln zu Arbeitszwecken zwischen Lettland und Estland, unabhängig davon, wo die Personen ihren Wohnsitz haben. Allerdings können nur Personen, die keine Symptome der Krankheit aufweisen, über die Staatsgrenze zur Arbeit gehen.

Obwohl Estland zuvor beschlossen hatte, Personen mit ständigem Wohnsitz in Estland, die in Finnland arbeiten, das Pendeln zu Arbeitszwecken zwischen Finnland und Estland zu gestatten, hat Finnland seit dem 22. März 2020 dieses Pendeln verboten. Als eine vorübergehende Maßnahme wird Finnland am Samstag, den 11. April, die Beförderung von Passagieren aus Estland einstellen. Dies bedeutet, dass die sog. unvermeidlichen Arbeitnehmer keinen Zugang mehr zu den nach Finnland fahrenden Schiffen haben und nur Frachttransportanbieter an Bord der Schiffe, die zwischen Tallinn und Helsinki fahren, zugelassen sind.

Estnische Bürger und Einwohner, inkl. Inhaber von Nichtestnischen Pässen, können nach Estland einreisen, müssen sich aber selbst isolieren.

Alle Personen, die aus einem beliebigen Land zurückkehren, müssen 14 Tage lang isoliert werden.

Die Beschränkungen für den Personenverkehr auf dem Territorium Estlands gelten nur für den Verkehr zwischen dem Festland und den Inseln Saaremaa, Hiiumaa, Vormsi, Ruhnu, Kihnu, Muhu und Manija.

Seit dem 30. März 2020 gelten für Menschen in den Gemeinden Saaremaa und Muhu wesentlich strengere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Aus dem Haus darf man nur

zum Einkaufen von Lebensmitteln, zur Apotheke und zum Arzt. Falls keine Fernarbeit möglich ist, ist der Weg zur Arbeit erlaubt. Beim Verlassen des Hauses ist der Personalausweis mitzuführen. Darüber hinaus mussten am 30. März 2020 die meisten Läden sowie Dienstleister mit Nahkontakt, d. h. Anbieter von Schönheitspflege- und individuellen Dienstleistungen (z. B. Frisör- und Nagelstudios usw.) sowie Anbieter von Massage- und sonstigen Rehabilitationsdienstleistungen, schließen. Baumärkte dürfen ihre Produkte nur vom Lager oder durch Fensterläden verkaufen. Im Übrigen bleiben auch in Saaremaa und Muhu die bereits für ganz Estland vorgesehenen Beschränkungen in Kraft.

DIE FÜR DIE AN COVID-19 ERKRANKTEN ANZUWENDENDEN MAßNAHMEN

Die an Coronavirus erkrankte Person muss zu Hause bleiben, bis sie wieder genesen ist. Die erkrankte Person kann ihren Aufenthaltsort nur mit Anordnung des Mitarbeiters des Gesundheitswesens oder der Polizei verlassen oder bei einem Notfall, der das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet.

Ein Familienangehöriger der an COVID-19 erkrankten Person, der keine Coronavirus-Symptome zeigt, darf seinen Wohnort oder ständigen Aufenthaltsort nur in den nachstehend genannten Fällen verlassen, wobei er seinen Personalausweis mitführen muss:

- Erfüllung von Arbeitsaufgaben, falls es sich um einen Mitarbeiter im Gesundheitswesen oder eine Person handelt, die wichtige Aufgaben im Rahmen des Notstands erforderlichen Dienstleistungen erbringt oder öffentliche Aufgaben erfüllt:
- Einkäufe für den täglichen Bedarf, falls in der Nähe des Wohnorts oder Aufenthaltsortes getätigt und falls anders nicht möglich;
- Verlassen des Wohnortes oder ständigen Aufenthaltsortes ist nur für eine Person erlaubt, die keinerlei Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hat;
- Aufenthalt im Freien.

Bei Nichteinhaltung der Ausgangssperre wird die Polizei eine Verwarnung aussprechen und falls diese Maßnahme sich als erfolglos erweist, wird eine Sanktion in Höhe von bis zu 2.000 Euro verhängt.

SCHLIEBUNG VON GESCHÄFTEN

Bis zum 1. Mai 2020 bleiben alle Museen und Kinos geschlossen. Alle Konzerte, Konferenzen und Sportwettbewerbe sind verboten. Alle Sporthallen, Sportvereine, Fitnessstudios, Bäder, Schwimmbäder, Wasserzentren, Tagesstätten und Kinderspielräume müssen geschlossen bleiben. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe müssen auch ihre Turnhallen, Schwimmbäder, Saunas und Bäder schließen. Die Beschränkung gilt nicht für die Bereitstellung von Sozial- und Gesundheitsdiensten wie Nahrungsmittelhilfe, Sozialfürsorge, medizinische und Rehabilitationsdienste.

Ab dem 18. März 2020 wird im Interesse der öffentlichen Ordnung das Recht auf den Einzelhandelsverkauf von alkoholischen Getränken im gesamten Bundesstaat von 22.00 Uhr bis 10.00 Uhr bis zur Beendigung des Ausnahmezustands ausgesetzt.

ABSTAND ZU ANDEREN PERSONEN

Am 24. März 2020 hat der für die Krise gebildete Ausschuss der Regierung beschlossen, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Ausbreitung des COVID-19 zu verhindern. Die neuen Maßnahmen betreffen den Abstand zu anderen Menschen in der Öffentlichkeit sowie die Schließung von Einkaufszentren und anderen Unterhaltungszentren.

Nach diesen Maßnahmen:

 muss ein Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Menschen in der Öffentlichkeit eingehalten werden, dazu zählen draußen gelegene Spielplätze, Sportgelände, Strände, Promenaden, Gesundheits- und Wanderwege, sowie in Innenräumen, außer Zuhause und wo es nicht sichergestellt werden kann. Nur bis zu zwei Menschen dürfen sich zusammen

in einem öffentlichen Raum aufhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Familien, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen und zusammen unterwegs sind, und für Personen, die ihre öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Die Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann zu einer Geldstrafe von bis zu 2.000 Euro führen.

- Einkaufszentren müssen geschlossen bleiben; Ausgenommen sind Lebensmittelgeschäfte, Apotheken, Filialen von Telekommunikationsunternehmen, Banken, Post und Geschäfte, die für ein Hilfsmittel oder für einen medizinischen Gerät Hilfsmittel oder medizinische Geräte verkaufen oder vermieten. Speiselokale in Einkaufszentren dürfen nur Essen zum Mitnehmen verkaufen. Alle Läden, die geöffnet bleiben, müssen an den Ein- und Ausgängen Desinfektionsmittel zur Verfügung stellen.
- Restaurants und Bars müssen um 22:00 Uhr geschlossen werden; nach dieser Uhrzeit sind nur Abholung und Lieferdienste erlaubt.
- Unterhaltungseinrichtungen wie Bowling- und Billiardsäle, Shisha-Cafés, Nachtclubs müssen schließen.

Darüber hinaus führt die Regierung Gespräche mit dem Statistikamt, mit dem Ziel, die Bewegung von Menschen mithilfe der Positionsdaten von Mobiltelefonen und anderen mobilen Geräten zu analysieren. Geplant ist, in Zusammenarbeit mit Telekommunikationsunternehmen und in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz nicht-personalisierte bzw. anonyme Angaben zu verarbeiten. Datenverarbeitung auf der Basis anonymisierter Daten ist rechtmäßig und wird zur Bekämpfung des Corona-Virus bis zum Ende des Ausnahmezustands für notwendig gehalten.

2.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Arbeitsplätze müssen Desinfektionsmittel verwenden; die aus dem Ausland anreisenden Arbeitnehmer sind dazu verpflichtet, zwei Wochen lang zu Hause zu bleiben und ihre Gesundheit zu überwachen. Ein Lösungsvorschlag ist, dem Arbeitnehmer ist die Fernarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Falls dies nicht geht, müssen beide Parteien eine alternative Vereinbarung erzielen.

Das Arbeitsrecht erlaubt keinen Zwangsurlaub, aber Arbeitgeber und Arbeitnehmer können vereinbaren, dass der Arbeitnehmer zwei Wochen zu Hause bleibt. Wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitet, weil der Arbeitgeber keine Arbeit anbietet, muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seinen Durchschnittslohn zahlen.

Beide Parteien müssen eine gegenseitige Vereinbarung über unbezahlten Urlaub treffen. Wenn der Arbeitnehmer mit dem unbezahlten Urlaub nicht einverstanden ist, während der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein Durchschnittsgehalt zu zahlen.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer können sich auf eine Änderung der Bedingungen des Arbeitsvertrags einigen. Sie können beispielsweise vereinbaren, dass der Arbeitnehmer, während er zu Hause ist und nicht arbeitet, ein niedrigeres Gehalt als im ursprünglichen Arbeitsvertrag vereinbart erhält. Der Arbeitgeber kann dies jedoch nicht einseitig tun, sondern nur im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer.

Die Ausbreitung des Corona-Virus ist ein Umstand, der es dem Arbeitgeber ermöglicht die Arbeitsbelastung und das Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers nach § 37 Arbeitsvertragsgesetz für drei Monate einseitig zu reduzieren, falls die Zahlung des vereinbarten Arbeitsentgelts eine unverhältnismäßig schwere Belastung für den Arbeitgeber ist. Es ist erlaubt, das Arbeitsentgelt bis zu einem Betrag zu reduzieren, der dem von der estnischen Regierung festgelegten Mindestlohn entspricht (d.h. 584 Euro pro Monat oder 3,48 Euro pro Stunde).

2.5 Kontakt in Estland



Alice Salumets
Rödl & Partner Advokaadibüroo OÜ
alice.salumets@roedl.com
T + 372 6068 650

3. FINNLAND

Letzte Meldungen:

 Die einkommensabhängigen Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeitgeber werden 2020 vorübergehend um 2,6% gekürzt. Die Beitragsermäßigung gilt vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020.

Aktueller Stand - Übersicht:

3.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERLICHE UNTERSTÜTZUNG

Wenn ein Unternehmen aufgrund der Coronavirus-Situation Schwierigkeiten hat, Steuern zu zahlen, kann es ab dem 25. März 2020 eine Zahlungsvereinbarung mit erleichterten Bedingungen in MyTax beantragen. Seit dem 25. März 2020 werden Steuern, die in einer Zahlungsaufforderung enthalten sind, von den Vollstreckungsbehörden nicht eingezogen, und die Steuerschuld des Unternehmens wird weder im Steuerschuldenregister noch in der Protestliste veröffentlicht. Die erleichterten Zahlungsbedingungen gelten auch für die Zahlungsaufschübe, die für die Kfz-Steuer und die Verbrauchssteuern gewährt werden.

Die Änderungen der Zahlungsgründe und -bedingungen treten zusammen mit der Gesetzesänderung in Kraft. Diese Änderungen gelten für Zahlungsvereinbarungen, die zwischen dem 25. März 2020 und dem 31. August 2020 beantragt wurden.

- Nach den neuen Bedingungen wird die erste Rate der Zahlungsvereinbarung in drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung fällig und nicht erst in einem Monat.
- Die Steuerverwaltung wird automatisch alle neuen Steuerschulden in die Vereinbarung aufnehmen, die sich nach der Inanspruchnahme der Zahlungsvereinbarung bis zum 31. Mai 2020 ergeben.
- Gemäß der Gesetzesänderung wird der Satz der Verzugszinsen auf die in der Zahlungsvereinbarung enthaltenen Steuern von 7 Prozent auf 4 Prozent gesenkt.
 Der gesenkte Zinssatz würde nur für Steuern gelten, die in einer Zahlungsvereinbarung enthalten sind und die nach dem 1. März 2020 fällig werden.

HINWEIS: In Bezug auf die Umsatzsteuer können keine Fristverlängerungen für die Einreichung gewährt werden, jedoch kann eine Erleichterung für Strafen wegen verspäteter Einreichung gewährt werden. Die Steuerverwaltung hat sich auch bereit erklärt, sich auf Zahlungsfristen für fällige Steuern zu einigen, was ebenfalls eine rechtzeitige Reaktion des Steuerzahlers erfordert.

Die einkommensabhängigen Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeitgeber werden 2020 vorübergehend um 2,6% gekürzt. Die Beitragsermäßigung gilt vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020.

Die finnische Regierung unterstützt Unternehmen bei der Einführung und Erweiterung verschiedener Formen der Unterstützung für Unternehmen als Reaktion auf die Coronavirus-Situation.

SONSTIGE REGIERUNGSMABNAHMEN

Die Maßnahmen umfassen:

- Das Garantiemandat der staatlichen Spezialfinanzierungsgesellschaft Finnvera wird um 10 Milliarden Euro auf insgesamt 12 Milliarden Euro erhöht. Die Aufstockung des Mandats ermöglicht eine zusätzliche Finanzierung von 10 Milliarden Euro für Unternehmen;
- Eine Erhöhung des Hilfsmandats von Business Finland um 150 Millionen Euro, die für schnelle Unterstützungsaktivitäten für Unternehmen verwendet werden sollen. Eine Aufstockung um 50 Millionen Euro wird vorgeschlagen, um Projekte zur Unternehmensentwicklung zu unterstützen;
- Ein Betrag von 200 Millionen Euro wird für nicht spezifische Ausgaben im Zusammenhang mit außergewöhnlichen Umständen vorgeschlagen.

3.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

Das Justizministerium hat mit der Vorbereitung eines Regierungsvorschlags begonnen, um das Recht des Gläubigers auf Konkursanmeldung einzuschränken. Dies wird den Unternehmen helfen, die durch die Coronavirus-Situation verursachten finanziellen Schwierigkeiten zu überwinden. Ein Konkurs setzt die Zahlungsunfähigkeit voraus. Das Insolvenzrecht geht davon aus, dass ein Unternehmen zahlungsunfähig ist, wenn es seine Schulden nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung bezahlt hat. Das Gesetz wird diese Annahme vorübergehend aufheben. Die Insolvenz muss von längerer Dauer sein, damit der Gläubiger den Konkurs anmelden kann.

3.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISEN UND BEWEGUNG

Am 7. April 2020 beschloss die Regierung, die Gültigkeit der Entscheidung über die vorübergehende Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen und die Verkehrsbeschränkungen zu verlängern. Die Gültigkeitsdauer wurde vom 14. April 2020 bis zum 13. Mai 2020 verlängert.

Für die Region Uusimaa (Gebiet Helsinki und Umgebung) gibt es zwei Dekrete über den Eintritt und die Anwendung der im Notstandsgesetz festgelegten Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, die in Kraft getreten sind. Die Beschränkungen betreffen die Bewegung in die und aus der Uusimaa-Region. Die Bewegungsbeschränkungen in der Region Uusimaa traten am 28. März 2020 in Kraft und bleiben bis zum 19. April 2020 in Kraft.

Der Warenfluss wird auch während der neuen Beschränkungen nicht behindert. Darüber hinaus gelten die Beschränkungen nicht für den Verkehr innerhalb von Uusimaa. Die Beschränkungen für den Personenverkehr gelten nicht, wenn der Verkehr dafür notwendig ist:

- offizielle Aktivitäten
- Reisen zur Arbeit, sei es als Arbeitnehmer oder als Unternehmer oder Selbständiger, zum Studium oder im Zusammenhang mit einer gesellschaftlichen Vertrauensstellung

- die Erfüllung des Militärdienstes oder einer anderen gesetzlichen Verpflichtung oder
- die Pflegebedürftigkeit, das Risiko des Todes oder des Todes eines Familienmitglieds, das Recht auf Zugang zu einem Kind oder aus einem anderen ähnlich zwingenden persönlichen Grund.

Die Polizei wird die Einhaltung der Bewegungsbeschränkungen überwachen. Auf Verlangen der Polizei müssen die Personen über den Grund ihrer Reise Rechenschaft ablegen.

Alle Personen, die aus dem Ausland nach Finnland kommen, müssen nun bereits bei der Grenzkontrolle ein Formular zur Beurteilung ihrer Situation ausfüllen. An den Binnengrenzen, d.h. beim Verkehr zwischen Finnland und einem anderen Schengen-Staat, ist Folgendes erlaubt:

RÜCKKEHR NACH FINNLAND:

- Finnische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen
- Staatsangehörige anderer EU- und Schengen-Länder, die in Finnland wohnen und ihre Familienangehörigen
- Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltserlaubnis in Finnland

RÜCKFÜHRUNG VON TRANSITVERKEHR IN ANDERE EU- ODER SCHENGEN-LÄNDER ODER ÜBER DIESE:

- Staatsangehörige der EU- und Schengen-Länder und ihre Familienangehörigen
- Drittstaatsangehörige, die sich mit einer Aufenthaltsgenehmigung in einem anderen EU- oder Schengen-Land aufhalten

NOTWENDIGER GRENZÜBERSCHREITENDER ARBEITSVERKEHR UND ANDERER NOTWENDIGER VERKEHR, DAS SIND:

- Fachleute des Gesundheits- und Rettungsdienstes/Personal, Gesundheitsforscher und Fachleute der Altenpflege
- Transportpersonal und sonstiges Transportpersonal, soweit erforderlich
- In Schweden und Norwegen in den Gebieten entlang der finnischen Grenze tätige Finnen müssen sich unter Quarantänebedingungen aufhalten wenn sie in Finnland sind. In Ausnahmefällen können Mitarbeiter weiterhin zur Arbeit reisen, wenn sie diese Bedingung erfüllen und die Quarantänerichtlinien befolgen.
- Saisonarbeit wird derzeit nicht als notwendiger Arbeitsweg oder sonstiger notwendiger Verkehr definiert.
- Diplomaten, Mitarbeiter internationaler Organisationen, Militärangehörige und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen in der Ausübung ihrer Funktionen
- Notwendige (Rück-)Transporte und Rücksendungen
- Passagiere, die aus zwingenden familiären Gründen reisen
- Personen, die internationalen Schutz benötigen oder aus anderen humanitären Gründen
- Anderer notwendiger und gerechtfertigter Verkehr. Ein anderer notwendiger Verkehr wäre zum Beispiel Wartungsarbeiten, für die ein Wartungsteam oder eine aus einem anderen Land ankommende Person benötigt wird und diese Arbeiten nicht aufgeschoben werden können.

Dieselben Regeln gelten auch an den Außengrenzen, aber zusätzlich erlaubt der Grenzschutz auch die Ausreise von Drittstaatsangehörigen.

Alle Personen, die über die Binnengrenzen nach Finnland kommen, sind verpflichtet, während ihres Aufenthalts in Finnland die Anweisungen der finnischen Gesundheitsbehörden zu befolgen und sich ab ihrer letzten Einreise nach Finnland 14 Tage lang unter Quarantänebedingungen zu halten.

Die Verpflichtung, 14 Tage in Quarantäne zu bleiben, gilt nicht für das Personal des Rettungsdienstes und des Rettungsdienstes oder für das Güterverkehrspersonal.

GEGENWÄRTIGE EINSCHRÄNKUNGEN DER ARBEITNEHMERMOBILITÄT

- Zurzeit nehmen die finnischen Vertretungen keine Anträge auf Visa und Aufenthaltsgenehmigungen an.
- Pässe im Zusammenhang mit den derzeit geprüften Visumanträgen werden zurückgegeben, und die Anträge werden nicht bearbeitet.
- Bereits eingereichte Anträge auf Aufenthaltsgenehmigungen werden an die finnische Einwanderungsbehörde zur Bearbeitung weitergeleitet. Die Befragungen im Zusammenhang mit den Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung wurden vorerst ausgesetzt.
- Bei der Bearbeitung von Genehmigungen durch die finnische Einwanderungsbehörde, die TE-Büros und die ELY-Zentren wird den Arbeiten Vorrang eingeräumt, die für die Versorgungssicherheit, die Gesundheitsversorgung und das Funktionieren des Arbeitsmarktes als notwendig erachtet werden.

SCHLIESSUNG VON GESCHÄFTEN

Alle Restaurants, Cafés und Bars müssen ab Freitag, 3. April, Mitternacht überall in Finnland geschlossen sein. Sie bleiben vom 4. April bis 31. Mai 2020 für Kunden geschlossen. Die Zubereitung von Portionen zum Mitnehmen ist zulässig.

Die Regierung hat beschlossen, die Dauer der zuvor auferlegten Beschränkungen bis zum 13. Mai 2020 zu verlängern.

3.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

FERNARBEIT IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes werden die Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes anweisen, von zu Hause aus zu arbeiten, wenn ihre Pflichten dies ermöglichen.

FERNARBEIT FÜR DEN PRIVATEN SEKTOR

Unternehmen des privaten Sektors sind nicht verpflichtet, Fernarbeit zu organisieren; es wird jedoch empfohlen, dies zu tun.

Die Regierung erließ eine Verordnung nach dem Krisengesetz, um es Arbeitgebern zu ermöglichen, auf den durch die Virusepidemie in kritischen Funktionen der Gesellschaft verursachten Personalmangel zu reagieren. Die Regelungen betreffen Arbeitszeiten und Jahresferien sowie Kündigungsfristen bei Rücktritt des Arbeitnehmers.

Die Verordnung kann auf Personal angewendet werden, das in Gesundheits- und Sozialdiensten, Rettungsdiensten, Notfallzentren und Polizeidiensten tätig ist. Die Verlängerung der Kündigungsfrist gilt jedoch nicht für Arbeiter von Polizeidiensten.

Die Vereinbarungen bedeuten in der Praxis Folgendes:

- Der Arbeitgeber darf den Urlaub des Arbeitnehmers aussetzen oder verschieben.
- Der Arbeitgeber könnte von der Verpflichtung, die Zustimmung des Arbeitnehmers zu Überstunden einzuholen, und von den Bestimmungen über Ruhezeiten abweichen.
- Der Arbeitgeber könnte die Kündigungsfrist, die die Arbeitnehmer einhalten müssen, auf vier Monate verlängern, wenn ein Arbeitskräftemangel aufgrund des Virusausbruchs unmittelbar bevorsteht.

Wenn der Arbeitgeber auf diese Ausnahmeregelungen zurückgreifen würde, müsste er auf der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer besondere Aufmerksamkeit richten. Die Ausnahmeregelungen sollen vorübergehend sein.

Die Regierung hat Änderungen im Arbeitsrecht und beim Arbeitslosenschutz vorgeschlagen. Die Änderungen sind am 1. April in Kraft getreten und bleiben bis zum 30. Juni 2020 in Kraft. Die Änderungen sind wie folgt:

- Im Falle von Entlassungen werden die Mindestverhandlungsfristen nach dem Gesetz über die Zusammenarbeit in Unternehmen von derzeit 14 Tagen und sechs Wochen auf fünf Tage verkürzt.
- Die Meldefrist für Entlassungen wird von derzeit 14 Tagen auf fünf Tage verkürzt.
- Das Recht auf Entlassungen wird nicht nur auf unbefristete, sondern auch auf befristete Arbeitsverträge ausgedehnt.
- Probezeiten können auch aus produktionsbedingten und finanziellen Gründen gekündigt werden.
- Die persönliche Haftungsfrist in der Arbeitslosenversicherung wird abgeschafft. Die Dauer der Entlassungen wird nicht in die maximale Dauer der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Gesetzgebung zur Sicherheit bei Arbeitslosigkeit wird durch eine Bestimmung geändert, wonach der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, auch wenn die Entlassung auf einer Vereinbarung beruht.
- Personen, die eine Nebentätigkeit ausüben, haben Anspruch auf Arbeitslosengeld.
 Unternehmer mit einer Vollzeitbeschäftigung müssen ihre Geschäftstätigkeit nicht aufgeben, um Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

Die Gewerkschaft PAM hat gemeinsam mit den Arbeitgeberverbänden vorübergehende Änderungen der Tarifverträge ausgehandelt. Die Änderungen sind am 19. und 20. März 2020 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen diese Tarifvertragsbereiche:

- Kommerzieller Sektor,
- Hotel-, Restaurant- und Freizeitdienstleistungen,
- Sektor der Facility-Dienstleistungen,
- Tarifvertrag für Vergnügungs-, Themen- und Abenteuerparks,
- Tarifvertrag für das Zugpersonal von Avecra,
- Tarifverträge für den Sektor Skigebiete und Abenteuerdienste.

Die vereinbarten Änderungen unterscheiden sich ein wenig zwischen den einzelnen Sektoren, umfassen aber folgende Punkte:

- Verkürzung der Kündigungsfrist,
- Ausweitung der Selbstanzeige bei Krankheitsfällen,
- Recht auf Abwesenheit durch Selbstanzeige, wenn ein Kind unter 10 Jahren erkrankt,
- Verkürzung der Fristen für Kooperationsverhandlungen.

Die Regierung hat eine vorübergehende Änderung des Ausländergesetzes und des Saisonarbeitergesetzes vorgeschlagen, die es allen in Finnland legal ansässigen Drittstaatsangehörigen ermöglichen soll, in Wirtschaftsbereichen zu arbeiten, die für die Versorgungssicherheit und das Funktionieren des Arbeitsmarktes von wesentlicher Bedeutung sind (z.B. Gartenbau, Landwirtschaft, Naturstoffindustrie, Bauwesen, Schiffbau, Energie, Technologie, Logistik und Verkehr).

3.5 Kontakt in Finnland



Timo Huhtala Rödl & Partner Attorneys Ltd timo.huhtala@roedl.com T +358 4 0503 5312

4. LETTLAND

Letzte Meldungen:

- Am 7. April 2020 verlängerte das Ministerkabinett den Notstand in Lettland bis zum 12. Mai 2020.

Aktueller Stand - Übersicht:

4.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

Am 20. März 2020 verabschiedete das lettische Parlament (die Saeima) das Gesetz "Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Folgen der Verbreitung von COVID-19". Das Gesetz zielt darauf ab, alle Unternehmen zu unterstützen, die in irgendeiner Weise von der COVID-19-Krise betroffen sind.

Während der Sitzung am 26. März 2020 hat das Ministerkabinett Vorschriften erlassen, die es jedem von der COVID-19-Krise betroffenen Arbeitgeber ermöglichen, Kompensation für Ausfallzeit und Ratenzahlung für Steuerverbindlichkeiten oder Steuerstundung für die Dauer von bis zu drei Jahren zu beantragen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit sich ein Unternehmen für die Unterstützung qualifizieren kann:

- Aufgrund der COVID-19-Verbreitung verringerten sich die Einkünfte des Unternehmens im März und/oder April 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Monaten 2019 um mindestens 30 Prozent;
- Aufgrund der COVID-19-Verbreitung verringerten sich die Einkünfte des Unternehmens im März und/oder April 2020 im Vergleich zu den jeweiligen Monaten 2019 um mindestens 20 Prozent und das Unternehmen erfüllt mindestens eines der folgenden zusätzlichen Kriterien:
 - 1. der Export des Unternehmens im Jahr 2019 beträgt 10 Prozent vom Gesamtumsatz oder mindestens 500.000 Euro im Jahr 2019;
 - 2. der durchschnittliche monatliche Bruttolohn des Unternehmens für 2019 betrug mindestens 800,00 Euro;
 - 3. langfristige Investitionen des Unternehmens in Sachanlagen zum 31. Dezember 2019 betragen mindestens 500.000 Euro.

Das Gesetz "Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Folgen der Verbreitung von COVID-19" enthält folgende Hauptaspekte:

- Frist für Steuerzahlungen: Von der COVID-19-Krise betroffene Steuerzahler sind berechtigt, beim Finanzamt einen begründeten Antrag zu stellen, in dem sie entweder die Steuerstundung (maximale Laufzeit – bis zu drei Jahren) oder die Aufteilung der Steuerzahlungen in mehrere Raten beantragen.
- Umsatzsteuer-Rückerstattung: Ab dem 1. April 2020 sollen Unternehmen nicht mehr bis zum Jahresende warten, um eine Rückerstattung der Mehrwertsteuerüberzahlungen zu erhalten. Das Finanzamt wird den genehmigten

Betrag innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Einreichung der Mehrwertsteuererklärung, wenn dies nach Ablauf der Frist erfolgt, oder nach dem Datum der Einreichung der geänderten Mehrwertsteuererklärung erstatten. Die Mehrwertsteuerrückerstattung wird vom Finanzamt auf andere Steuerverbindlichkeiten des Steuerpflichtigen angerechnet. Der überbezahlte Mehrwertsteuerbetrag für Januar 2020 und Februar 2020 wird vom Finanzamt bis zum 14. April 2020 erstattet.

- Immobiliensteuer: die Gemeinden sind im Jahre 2020 berechtigt, andere Fristen zur Entrichtung der Grundsteuer festzulegen, die von den im Gesetz "Über die Grundsteuer" abweichen, und zwar diese im Rahmen des Jahres 2020 auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben Am 26. März 2020 wurde vom Stadtrat Riga beschlossen, die Zahlungsfrist für die Immobiliensteuer (für das erste Quartal 2020) vom 31. März 2020 auf den 15. Mai 2020 zu verlängern;
- Projekt des Programms für verstärkte Zusammenarbeit: Im Zeitraum 2020-2023 können die Teilnehmer des Programms für verstärkte Zusammenarbeit beim Finanzamt Nachweise einreichen, aus denen hervorgeht, dass die COVID-19-Krise ihre Steuer-, Finanz- (Verluste), Zahlungsfähigkeits- und Compliance-Disziplin beeinträchtigt hat, um den Status im Programm aufrechtzuerhalten. Das Finanzamt ist berechtigt, Mitglieder des Programms nicht auszuschließen und auch keine anderen nachteiligen Entscheidungen zu treffen;
- Kreditbürgschaften: Die geltenden Bedingungen für von ALTUM zu gewährende Kreditbürgschaften dürfen 5 Millionen Euro nicht überschreiten. Die maximale Laufzeit – 2 Jahre (zuvor geplant – 10) darf nicht mehr als 50 Prozent der Verpflichtungen abdecken;
- Von ALTUM gewährte Darlehen: Die von ALTUM zu gewährenden Darlehen sind wie folgt begrenzt: Höchstbetrag – 1. Mio. EUR, Höchstlaufzeit – bis zu 3 Jahren, Möglichkeit, die Zahlung des Hauptbetrags um bis zu 12 (zwölf) Monaten zu verschieben. Darlehen mit reduzierten Anforderungen an Sicherheiten und reduziertem Zinssatz;
- Kreditbürgschaften und Darlehen: Unternehmen, die sich vor der Krise nicht in finanziellen Schwierigkeiten befanden, erhalten Kreditbürgschaften und Darlehen. Darüber hinaus sollen Unternehmen nachweisen, dass ihre Schwierigkeiten auf COVID-19 zurückzuführen sind, dass sie wirtschaftlich funktionsfähig sind und dass eine Kreditbürgschaft/ein Darlehen ihnen helfen würde, ihre Geschäftstätigkeit wieder herzustellen und erfolgreich fortzusetzen;
- Pacht: Staatliche und kommunale Einrichtungen sowie davon abgeleitete öffentliche Personen und staatliche Unternehmen können ihre Mieter Unternehmen, die am stärksten von COVID-19 betroffen sind ganz von den Mietzahlungen freistellen oder alternativ über eine Reduzierung der Mietzahlungen entscheiden (dies bezieht sich nicht auf Unternehmen, die Pachtverträge für die Gewinnung von wertvollen Ressourcen abgeschlossen haben). Allgemeine Voraussetzungen, um sich für diese Unterstützung zu qualifizieren, sind:
 - 1. Aufgrund der COVID-19-Spanne sind die Einnahmen des Unternehmens im März und/oder April 2020 um mindestens 30 Prozent im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Jahres 2019 gesunken;
 - 2. die gesamten Steuerschulden des Unternehmens übersteigen nicht 1000 EUR;
 - 3. das Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist;
 - 4. während der letzten 2 (zwei) Jahre hatte das Unternehmen nicht mehr als 2 (zwei) unbezahlte Pachtzahlungen oder andere Fälle der Nichterfüllung seiner Verpflichtungen.
- Ausgleich für Ausfallzeiten: Wenn der Arbeitgeber ein Unternehmen, das von der COVID-19-Krise schwer betroffen ist – sich in einem Stillstand befindet, weil der

Arbeitgeber nicht in der Lage ist, seine Arbeitnehmer zu beschäftigen, haben die betroffenen Arbeitnehmer Anspruch auf eine monatliche Stillstandentschädigung in Höhe von 75 Prozent mit einer Höchstgrenze von 700 Euro pro Arbeitnehmer. Stillstandentschädigungen unterliegen nicht der Einkommensteuer und den Pflichtbeiträgen im Rahmen der sozialen Sicherheit. Wenn der Arbeitgeber während der Inanspruchnahme der Stillstandentschädigung neue Arbeitnehmer einstellt, wird die Auszahlung der Stillstandentschädigung unterbrochen.

Wenn ein Unternehmen, das eine Ausfallzeitentschädigung beantragt, eine Steuerschuld in Höhe von mehr als 1000 Euro hat und keine offizielle Verlängerung der Zahlungsfrist erhalten hat oder keine besondere Vereinbarung mit dem Staatlichen Finanzamt getroffen hat, kann das Unternehmen keinen Anspruch auf den Stillstandausgleich haben. Um die Ausfallzeitentschädigung zu beantragen, muss sich der Arbeitnehmer an seinen Arbeitgeber wenden, der die erforderliche Entschädigung anfordert, indem er einen Antrag an das Staatliche Finanzamt stellt.

Der Antrag auf Ausfallzeitentschädigung für den Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 31. März 2020 muss bis zum 25. April 2020 eingereicht werden, während Anträge für andere Zeiträume bis zum 25. Tag jedes Folgemonats gestellt werden müssen. Der Antrag ist innerhalb von 5 (fünf) Werktagen vom Finanzamt zu prüfen.

Die Ausfallzeitentschädigung wird direkt auf das im Antrag angegebene Bankkonto des Arbeitnehmers überwiesen. Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern die Differenz zwischen der Ausfallzeitentschädigung und ihrem Gehaltsbetrag zum Teil ausgleichen.

Selbständige und Kleinstunternehmen können eine Ausfallzeitentschädigung beantragen, wenn sie im Zeitraum vom 14. März 2020 bis 14. Mai 2020 keine Einkünfte aus ihrer Tätigkeit erzielt haben.

Gemäß der Ministerkabinettsverordnung 152 "Vorschriften für die Ausfallzeitentschädigung für von der Ausbreitung von COVID-19 betroffene Arbeitnehmer" wird die Ausfallzeit auf einen Zeitraum vom 14. März 2020 bis zum 14. Mai 2020 begrenzt, und sie dauert nicht länger als der Notstand.

- Elektronische Aktionärs-/Mitgliederversammlung: Bis zum 1. September 2020 können Vereine und Genossenschaften ihre Vereins-/Mitgliederversammlungen aus der Ferne auf elektronischem Wege einberufen/abhalten.
- <u>Frist für Jahresberichte:</u> Die Frist für die Einreichung der Jahresabschlüsse für das Jahr 2019 verlängert sich um drei Monate.

4.2 Verträge, Schulden und Zivilrecht

Das Gesetz "Über Maßnahmen zur Verhütung nationaler Bedrohungen und zur Überwindung der Auswirkungen der Verbreitung von COVID-19" sieht mehrere zusätzliche Änderungen im Bezug auf die verspätete Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen vor, darunter:

- Bis zum 1. September 2020 können Gläubiger keinen Antrag auf Insolvenzeröffnung der juristischen Personen auf der Grundlage der in Artikel 57 Absätze 1 bis 4 des Insolvenzgesetzes aufgeführten Kriterien stellen;
- Die Laufzeit für die Ausübung der Handelspfandrechte wird von 30 auf 60 Tage verlängert;
- Die Frist für die freiwillige Vollstreckung von Gerichtsurteilen darf künftig 60 Tage ab dem Datum des Inkrafttretens des Urteils (anstelle der bisherigen 10 Tage) nicht überschreiten;
- Die Mindestfrist für die Zwangsvollstreckung beträgt 60 Tage vor der gerichtlichen Einbringung (dem Schuldner soll eine Mahnung mit Fristsetzung von 60 Tagen

- eingereicht werden). Bei Nichteinhaltung der Frist kann der Richter beschließen, den Antrag abzulehnen;
- Es wird eine Mindestfrist für die Begleichung von Verbindlichkeiten festgestellt, wobei dem Schuldner eine Frist von 60 Tagen zur Begleichung der Schulden gewährt werden soll.

Bevor der Gläubiger bei einem vereidigten Notar eine notarielle Urkunde über die Schuldbeitreibung beantragt, hat er eine Frist von 60 Tagen ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlungsverpflichtung des Schuldners einzuhalten.

Vom 1. April 2020 bis 1. September 2020 dürfen die vertraglichen Zinsen die gesetzlichen Zinsen nicht mehr überschreiten.

Vom 12. März 2020 bis 1. Juli 2020 gilt der normale Ablauf der Verjährungsfrist in vertraglichen Angelegenheiten. Die vorgenannte Frist wird von der geschätzten Verjährungsfrist ausgeschlossen.

Während der gesamten Dauer des Notstands und sechs Monate danach kann das Gericht im Rahmen eines Entschuldungsverfahrens und auf begründeten Antrag des Schuldners über die Stundung der Zahlungen an Gläubiger im Entschuldungsverfahren entscheiden und gleichzeitig die Gesamtlaufzeit des Verfahrens verlängern.

Während des Notstands können Gläubigerversammlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens auch aus der Ferne einberufen/abgehalten werden.

Nach Gesetzesänderungen ist es nun möglich, die Dauer des Rechtsschutzverfahrens um ein Jahr zu verlängern, wenn der Schuldner aufgrund der Ausbreitung und der Auswirkungen von Covid-19 daran gehindert wurde, den Plan des Rechtsschutzverfahrens zu erfüllen.

4.3 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- Der gesamte internationale Transit von Passagieren ist durch Flughäfen und Häfen, mit Bus und Bahn, mit Ausnahme der Personenbeförderungen mit Staatsflugzeugen und Militärtransport ausgesetzt.
- Der Personen- und Fahrzeugverkehr ist durch Grenzübergänge an Flughäfen und Häfen, auf Straßen- und Eisenbahnstrecken an der Außengrenze der Europäischen Union sowie durch Grenzübergangsstellen für den lokalen Grenzverkehr mit Ausnahme von der Beförderung von Waren verboten.
- Ausnahmen bei Bewegungs- und Reisebeschränkungen sind möglich und hängen von der Entscheidung des Verkehrsministers und des Innenministers ab.
- Es gibt keine Beschränkungen für den Warenverkehr (Import und Export).
- Lettische Staatsangehörige und dauerhaft Ansässige können ins Land (über ausgewiesene Grenzpunkte und mit ihrem eigenen Kraftfahrzeug) einmal einreisen, um an ihren Wohnort zurückzukehren.
- Ausländische Diplomaten, die in Lettland arbeiten, sowie Personen, die sich in Lettland aus humanitären Gründen und aus Gründen des nationalen Interesses Lettlands aufhalten, dürfen an den festgelegten Grenzübergangsstellen in die Republik Lettland einreisen und diese verlassen.

Es gibt Isolationsanforderungen für 14 Tage für alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren.

Die Einschränkungen und Anforderungen an die Personen, die sich aus dem Ausland zurückkehren, sind nicht auf die Arbeitnehmer anwendbar, die in den Transport- und Personenverkehrsbereichen tätig sind, und die sich aus Dienstreisen zurückkehren und nicht mit dem Covid-19 infiziert sind.

Alle Staatsangehörigen und Einwohner der Europäischen Union dürfen das lettische Hoheitsgebiet einmal durchqueren, um an ihren Wohnort zurückzukehren.

Rückführungsflüge für lettische Staatsangehörigen werden vom Außenministerium in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium und Fluggesellschaften geplant und organisiert. Derzeit sind keine Rückführungsflüge und / oder Reisen geplant. Bitte beachten Sie, dass der Flugplan hier geändert und ergänzt werden kann.

Vom 8. April 2020 bis zum 13. April 2020 finden mehrere Fahrten vor allem für lettische Firmenmitarbeiter nach Travemünde und Nynäshamn statt.

UM DIE VERBREITUNG VON COVID-19 ZU BEGRENZEN, WURDEN MEHRERE ZUSÄTZLICHE MAßNAHMEN ERGRIFFEN:

- die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen ist auf Dienstleistungen begrenzt, die lebensrettend sind und die Kontinuität der Therapie gewährleisten;
- dem medizinischen Personal ist untersagt, Dienstleistungen in mehr als einer medizinischen Einrichtung zu erbringen.
- Das Verkehrsministerium ergreift Maßnahmen, um eine soziale Distanzierung von 2 m im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten und gleichzeitig die ordnungsgemäße Funktion des öffentlichen Verkehrs sicherzustellen.

ANDERE EINSCHRÄNKUNGEN:

- Alle öffentlichen Aktivitäten (außer Beerdigungen) sind verboten;
- Die Öffnungszeiten aller Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen sollen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr sein;
- Alle religiösen Aktivitäten, zu denen öffentliche Versammlungen gehören, sind verboten:
- In allen öffentlichen Einrichtungen und auf der Straße ist eine Distanz von 2 Metern obligatorisch (mit Ausnahme von Kindern/Jugendlichen und ihren Eltern, Personen, die in einem Haushalt leben, sowie von Fällen, in denen sich nur zwei Personen in einem Raum befinden);
- Personen können sich in Einkaufszentren und Gaststätten versammeln, sofern eine soziale Distanz von 2 Metern zwischen Personen gewährleistet wird;
- Lebensmittelgeschäfte, Geschäfte, die Presse verkaufen, Apotheken, Drogerien (einschließlich Tierwarengeschäfte), Tierfutter-, Hygieneartikel-, Haushalts-, Bauund Gartengeschäfte, Impfzimmer und chemische Reinigungen haben an Wochenenden und Feiertagen geöffnet.
- Lieferung staatlicher Aufträge für Arzneimittel, Schutz- und Dekontaminationsmittel hat die oberste Priorität.

Der Stadtrat von Riga hat weitere Maßnahmen ergriffen, um die Anzahl der Fahrgäste im öffentlichen Verkehr der Hauptstadt zu verringern, indem die geltenden Ermäßigungen für mehrere Bevölkerungsgruppen teilweise eingestellt wurden. Regionale Verkehrsunternehmen begrenzen die Anzahl der Fahrgäste in Regionalbussen.

Am 31. März 2020 wurde vom Ministerkabinett Änderungen des lettischen Ordnungswidrigkeitengesetzes beschlossen, mit denen die Geldbußen für Verstöße gegen Maßnahmen zur Bekämpfung der Epidemie auf 2000 Euro für natürliche Personen und 5000 Euro für juristische Personen erhöht wurden.

Ab dem 31. März 2020 sollen die Eltern einmal pro Woche eine Bescheinigung vorlegen, dass Kinder und/oder ihre Familienangehörigen in den letzten 14 Tagen nicht ins Ausland gereist sind, damit Kinder Vorschuleinrichtungen besuchen können.

Am 7. April 2020 verlängerte das Ministerkabinett den Notstand in Lettland bis zum 12. Mai 2020.

4.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

Es gelten Isolationsanforderungen für 14 Tage für alle Personen, die aus dem Ausland zurückkehren. Dies ist eine Verpflichtung für den gesamten öffentlichen und privaten Sektor.

ÖFFENTLICHER SEKTOR

Staats- und Gemeindebehörden gestalten ihre Arbeit als Fernarbeit, z. B. das Staatliche Finanzamt, das Unternehmensregister und das Grundbuch. Nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der regionalen Gerichte ist der Vorsitzende des Obersten Gerichtshofs berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jegliche persönlichen Gerichtsverhandlungen auszusetzen oder anderweitig einzuschränken.

PRIVATSEKTOR

Es gibt keine besonderen Anforderungen für die Organisation der Fernarbeit, aber Unternehmen, die dazu in der Lage sind, arbeiten so weit wie möglich von zu Hause aus. Vom 19. März 2020 bis zum 1. April 2020 hat die Mehrheit der größten lettischen Banken (SEB Bank, Swedbank, Citadele Bank, Rietumu Bank) begonnen, ihre Kunden nur nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich zu betreuen. Andere Banken wie Luminor Bank arbeiten weiterhin wie gewohnt, obwohl sie ihre Kunden dazu ermutigen, Bankdienstleistungen entfernt zu nutzen.

KRANKENSCHEIN

Ab dem 21. März 2020 stellt der Arzt einen Krankenschein B aus, der vom Staat in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften bezahlt wird, wenn sich ein Arbeitnehmer mit dem Virus infiziert hat oder in Quarantäne bleiben muss, weil er in engem Kontakt mit einem anderen Familienmitglied mit Covid-19 oder einer Kontaktperson war.

Diese Maßnahme wird die finanzielle Belastung von Unternehmen verringern, deren Arbeitnehmer derzeit aufgrund von COVID-19 krankgeschrieben sind, da bisher für die Zahlung von Gehältern für die ersten 10 Tage des Krankenstands, für die der Krankenschein A ausgestellt wurde, der Arbeitgeber verantwortlich war.

Arbeitnehmer, die 14 Tage Selbstisolation einhalten müssen, einschließlich aller in den letzten Tagen ankommenden Personen, haben keinen Anspruch auf den Krankenschein B, haben jedoch die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber Fernarbeit zu vereinbaren oder Urlaub zu nehmen.

Am 26. März 2020 hat das Ministerkabinett die Vorschriften für die Arbeits- und Ruhezeit von Fahrern gelockert. Dazu gelten folgende Bestimmungen:

- 1. die tägliche Gesamtfahrzeit soll 11 Stunden nicht überschreiten (anstelle der derzeitigen 8 Stunden);
- 2. die wöchentliche Gesamtfahrzeit soll 60 Stunden nicht überschreiten (anstelle der derzeitigen 56 Stunden);

- 3. die Gesamtfahrzeit, die für einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Wochen angesammelt wurde, soll 96 Stunden nicht überschreiten (anstelle der derzeitigen 90 Stunden);
- 4. nach einer Fahrzeit von 5,5 Stunden (anstelle der derzeitigen 4,5 Stunden) muss der Fahrer mindestens 45 Minuten Pause einlegen, außer in Fällen, in denen er Ruhezeit hat:
- 5. die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit von 45 Stunden kann auf 24 Stunden ohne Anspruch auf eine Vergütung verkürzt werden.

Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die Arbeitnehmer Informationen über ihre persönliche Gesundheit bereitzustellen, falls ihre Gesundheit für die Erfüllung ihrer Pflichten von wesentlicher Bedeutung ist.

Während des staatlichen Notstands ist der Arbeitgeber berechtigt, eine Person ohne obligatorische Gesundheitsprüfung zu beschäftigen, wenn entsprechende Dienstleistungen im Gesundheitsbereich nicht verfügbar sind (mit Ausnahme von Fällen im Zusammenhang mit gefährlicher Arbeit).

Ab dem 2. April 2020 ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, seine Mitarbeiter, die von einer ausländischen Geschäftsreise zurückkehren, ohne öffentliche Verkehrsmittel nach Hause zu bringen.

Ab dem 2. April 2020 hat die lettische Investitions- und Entwicklungsagentur die Aufgabe, folgende Unternehmerkategorien zu unterstützen:

- deren Mitarbeiter nach Lettland zurückkehren müssen;
- die ihre Mitarbeiter ins Ausland entsenden müssen, um aktive Verträge zu erfüllen;
- die von ausländischen Mitarbeitern verlangen, nach Lettland zu reisen.

4.5 Kontakt in Lettland



Kristīne Zvejniece Rödl & Partner Latvia <u>kristine.zvejniece@roedl.com</u> T +371 6733 8125

5. LITAUEN

Letzte Meldungen:

Die Quarantäne wurde offiziell bis zum 27. April 2020, 24:00 Uhr, verlängert.

Aktueller Stand - Übersicht:

5.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMEN

Die staatliche Steuerbehörde und die staatliche Sozialversicherungskasse (Sodra) haben angesichts der COVID-19-Krise mehrere Maßnahmen zur Erleichterung der Steuerlast für Unternehmen angekündigt.

- Die Steuerbehörde hat die Liste der Steuerzahler bekanntgegeben, die voraussichtlich negative Auswirkungen wegen COVID-19 haben werden. Solche Unternehmen werden damit standardmäßig Anspruch auf die folgenden Steuererleichterungen haben:
 - 1. Die Steuerbehörde, Sodra und der litauische Zoll werden bei Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen (außer Zöllen) keine Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge einleiten;
 - 2. Auf nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden keine Verzugszinsen berechnet.
- Darüber hinaus werden alle betroffenen Unternehmen die Möglichkeit haben, die Steuerzahlungen durch den Abschluss eines zinsfreien, vereinfachten Steuerkreditvertrags mit der Steueraufsichtsbehörde / Sodra aufzuschieben und die Steuerzahlungen nach dem vereinbarten Zeitplan zu leisten. Das Antragsformular ist hier zu finden. Ein Antragsformular wird sowohl für Steuerbehörde als auch für Sodra-bezogene Zahlungen anwendbar sein und über das Steuerbehörde -Online-System eingereicht.
- Einrichtungen, die ausstehende Steuerverbindlichkeiten haben, können einen Steuerkreditvertrag beantragen und können die gleichen Bedingungen erwarten: keine Verzugszinsen, die ab dem 16. März 2020 berechnet werden. Der Steueraufschub wird ebenfalls verfügbar sein.

WICHTIG: Die oben aufgeführten Regeln gelten bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands.

STEUERNACHRICHTEN FÜR UNTERNEHMER

Die Staatliche Steuerinspektion (VMI) hat eine Liste von Aktivitäten von Unternehmern angekündigt, die standardmäßig zu den folgenden Steuerstundungen berechtigt sind:

 VMI und Sodra werden im Falle der Nichtzahlung von Steuern/Sozialversicherungsbeiträgen die Vollstreckung der erklärten Steuern/Sozialversicherungsbeiträge nicht einleiten;

- Nicht bezahlte Beträge von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen werden nicht mit Verzugszinsen belegt.

WICHTIG: Die nicht gezahlten Steuern müssen zwei Monate nach Aufhebung des Ausnahmezustands gezahlt werden.

Unternehmer, die eine gültige Geschäftsgenehmigung haben und nicht arbeiten dürfen, haben das Recht, das für diese Geschäftsgenehmigung ausgegebene Geld zurückzuerstatten.

FORMULARE FÜR DIE BEANTRAGUNG STAATLICHER UNTERSTÜTZUNG DURCH STEUERSTUNDUNGEN SIND AB 20. MÄRZ 2020 ERHÄLTLICH.

DAS FORMULAR BESTEHT AUS DREI TEILEN:

Antrag auf Abschluss eines Steuerdarlehensvertrags für an die staatliche Steuerinspektion zu zahlenden Steuern und an die SODRA zu zahlenden Beiträge

Antrag, keine Verzugszinsen zu berechnen

Antrag, die ausstehenden Steuerbeträge nicht zu berechnen.

RÖDL & PARTNER UNTERSTÜTZT SIE GERNE AUF FOLGENDE WEISE:

- Unterstützung bei der Beantragung des Steueraufschubs:
- Vorbereitung des Antragsformulars;
- Überprüfung oder Vorbereitung des kostenlosen Erläuterungsschreibens an die Steuerbehörden;
- Vertretung des Mandanten.
- Unterstützung beim Vorsteuerabzug im Hinblick auf höhere Gewalt.

STEUERNACHRICHTEN FÜR EINZELPERSONEN

Die Staatliche Steuerbehörde hat angekündigt, dass die Melde- und Zahlungsfrist für die Einkommensteuer auf den 1. Juli 2020 (statt 1. Mai 2020) verschoben wird.

Außerdem haben Einzelpersonen bis zum 1. Juli 2020 Zeit, um über die Spende eines Teils der Steuern (1,2 Prozent des gesamten zu zahlenden Einkommensteuerbetrags) an Organisationen (einschließlich Krankenhäuser) zu entscheiden.

VEREINFACHTE ANFORDERUNGEN FÜR SPENDEN

In der Regel muss ein Vertrag für Spenden von mehr als 14.500 Euro vom Notar genehmigt werden (beachten Sie, dass die Tätigkeit der Notare seit dem 20. März 2020 eingeschränkt ist), damit er zweimal als abzugsfähige Ausgaben anerkannt wird.

Angesichts der derzeitigen Situation beziehen sich die Steuerbehörden jedoch bei der Betrachtung des Spendenverhältnisses zwischen den Parteien auf den Grundsatz der Substanz über die Form. Daher wird die Spende auch dann zweimal abzugsfähig sein, wenn sie aufgrund der bestehenden Einschränkungen nicht ordnungsgemäß beglaubigt wurde.

SPENDEN SIND UMSATZSTEUERFREI

Im Allgemeinen gilt die kostenlose Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen als Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen für den privaten Gebrauch und ist umsatzsteuerpflichtig. Werden die Gegenstände oder Dienstleistungen jedoch als Schenkungen erbracht, unterliegen sie nun unabhängig vom Wert der Gegenstände oder

Dienstleistungen nicht der Umsatzsteuer. Daher werden Unternehmen ermutigt, erworbene Gegenstände zu spenden oder Dienstleistungen zu erbringen und die anfallende Vorsteuer abzuziehen. Früher gab es Schwellenwerte für den Wert der Waren/Dienstleistungen, die jetzt angesichts des nationalen Notstands nicht mehr anwendbar sind.

Diese Bestimmungen sind vom 26. Februar 2020 gültig. Wenn Ihr Unternehmen also bereits im Februar Waren/Dienstleistungen gespendet hat, sind Sie möglicherweise berechtigt, Umsatzsteuer zurückzuerhalten.

ERMÄßIGTER UMSATZSTEUERSATZ VON 9 PROZENT FÜR RESTAURANTS

Angesichts der Coronavirus-Krise wurde dem litauischen Parlament ein Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vorgelegt, der darauf abzielt, den Steuersatz für die Erbringung von Verpflegungsdienstleistungen (einschließlich Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke) auf 9 Prozent zu senken.

VORSTEUERABZUG FÜR NICHT VERWENDETE ARTIKEL

Die staatlichen Steuerbehörden haben die Richtlinie herausgegeben, dass der Vorsteuerabzug von Waren, die aufgrund der Quarantäne nicht verkauft werden können, bestehen bleiben soll. Um das Recht auf den Vorsteuerabzug zu erhalten, müssen Unternehmen keine Genehmigung der Steuerbehörden beantragen.

<u>EUROPÄISCHE KOMMISSION GEWÄHRT BEFREIUNG VON EINFUHRZÖLLEN UND</u> UMSATZSTEUER BEI DER EINFUHR VON WAREN

Am 3. April 2020 veröffentlichte die Europäische Union den Beschluss (EU) 2020/491, der die Befreiung von Einfuhrzöllen und die Befreiung von der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr von Waren gewährt, die zur Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 benötigt werden. Diese Entscheidung ergab sich aus den Anträgen der Mitgliedsstaaten, da der Ausbruch am 30. Januar zum gesundheitlichen Notstand erklärt wurde.

NEUES MODELL FÜR STAATLICHE BEIHILFEN WÄHREND DER QUARANTÄNE

Am 25. März 2020 beschloss die litauische Regierung, einen etwas anderen Mechanismus vorzuschlagen, um die Lohn- und Gehaltskosten der Unternehmen auszugleichen, die aufgrund der landesweiten Quarantäne Ausfallzeiten ankündigten.

Die Registrierung für staatliche Subventionen bezüglich der Abschlagszahlungen begann am 5. April. Die ersten Zuschuesse fuer die Ausfallzeiten sollen bis Ostern ausgezahlt werden. Da die zugeteilten staatlichen Mittel begrenzt sind, ist es unbedingt notwendig, alle Unterlagen für den Antrag so schnell wie möglich einzureichen.

Wer ist Antragsberechtigt?

Arbeitgeber:

- deren Arbeitnehmer angekündigte Ausfallzeiten während eines erklärten Ausnahmezustands und einer landesweiten Quarantäne haben, *und*
- die ihren Arbeitnehmern keine Arbeit anbieten können und
- bei denen die Arbeit nicht aus der Ferne ausgeführt werden kann oder
- deren Arbeitnehmer nicht bereit sind, andere zumutbare Arbeitsaufgaben zu übernehmen.
- sind keine haushaltspolitischen Institutionen
- befinden sich nicht in Liquidation und sind nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens
- haben ein Strafregister ohne Eintragungen

Wo reiche ich den Antrag ein?

Anträge können entweder per E-Mail oder auf dem Postweg in litauischer Sprache beim zuständigen Arbeitsamt, in dessen Gebiet der Firmensitz registriert ist, eingereicht werden.

Welche Dokumente lege ich dem Antrag bei?

Für den ersten Antrag:

- Vorschlag zur Umsetzung von Beschäftigungsmaßnahmen
- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit verkündet wurde.

Für alle Folgeanträge:

- Antrag auf Zahlung von Subventionen
- Dokumente, die beweisen, dass die Ausfallzeit angekündigt wurde
- Gehaltsabrechnung und Bankunterlagen, die beweisen, dass die Gehälter gezahlt wurden.

Wann werden die staatlichen Beihilfen ausgezahlt?

- Die staatlichen Behörden werden die Antragsunterlagen innerhalb von 5 Arbeitstagen nrüfen
- Die Subventionen werden für den Vormonat bis zum Ende des laufenden Monats ausgezahlt.

Ende der staatlichen Beihilfen

Staatliche Subventionen werden bis zur Aufhebung des Ausnahmezustands oder der Quarantänemaßnahmen gezahlt.

In welcher Höhe werden die staatlichen Beihilfen gezahlt?

Die folgenden Beträge wurden am 7. April 2020 vom litauischen Parlament bestätigt:

- 70% der Lohnkosten, aber nicht mehr als 910,50 EUR brutto.
- 90% der Lohnkosten, jedoch nicht mehr als EUR 607,00 brutto.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens 50% der Arbeitnehmer für mindestens 3 Monate nach Ende des Erhalts der Beihilfen weiter zu beschäftigen.

Wenn der Arbeitgeber während der Quarantäne ein höheres Gehalt als das gesetzliche Minimum zahlt, ist der Staat daher verpflichtet, einen höheren Zuschuss zu gewähren – die Obergrenze dieser staatlichen Beihilfe wird auf den Faktor 1,5 des monatlichen Mindestlohns (910,50 Euro) angehoben.

Die Regierung hat beschlossen, dass eine Liste der betroffenen Sektoren nicht bekannt gegeben wird, was bedeutet, dass alle Unternehmen, die Ausfallzeiten aufgrund der Quarantänebestimmungen angekündigt haben, diese staatliche Beihilfe beantragen können.

Die Arbeitgeber müssen die Nationale Arbeitsinspektion über angekündigte Ausfallzeiten informieren. Wenn sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer während der Ausfallzeit arbeitet, muss der Arbeitgeber die gewährten Subventionsbeträge zurückzahlen.

Die litauische Regierung plant, die ursprünglich geplante finanzielle Unterstützung zur Aufrechterhaltung der Unternehmensliquidität von 500 Millionen Euro auf über 1 Milliarde Euro zu verdoppeln.

Das staatliche Unternehmen zur Förderung des Unternehmenswachstums "INVEGA" genehmigte drei Schlüsselinstrumente:

- Darlehenspausen: Wenn nach dem 16. März 2020 die Kredit- oder Leasingzahlungen von den Banken bis zu 6 Monate aufgeschoben wurden, wird der Staat alle Zinsen während dieses Zeitraums kompensieren. 23 Millionen Euro werden aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. Die Beantragung dieses Instruments wird diese Woche beginnen. Der Antrag für dieses Instrument begann am 3. April.
- Zinsgünstige Kredite für Unternehmen: INVEGA plant die Bereitstellung von Darlehen zur Deckung der notwendigen Kosten der Unternehmen, die am stärksten von der Quarantäne betroffen waren (vollständiger oder mindestens 60 Prozentiger Umsatzrückgang). Ab Mitte April werden 142 Millionen Euro aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt. 142 Millionen Euro werden ab 16. April aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt.
- Bürgschaften für Finanzinstitute: Der Staat wird den Finanzinstituten eine Summe von bis zu 826 Millionen Euro für Unternehmenskredite garantieren. Dieses Instrument wird nächste Woche umgesetzt. Die Einführung dieses Instruments ist für den 10. April geplant.

5.2 Eindämmungsmaßnahmen

- Reisen und Bewegung
- Geschäftsabwicklung
- Export

REISE-/BEWEGUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Ausländern ist die Einreise nach Litauen verboten, mit Ausnahme der folgenden Personengruppen:

- Ausländer, die Familienangehörige litauischer Staatsbürger sind (Eltern (Adoptiveltern), Kinder (Adoptivkinder), Ehegatten, Vormünder),
- Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen beschäftigt sind, die im internationalen kommerziellen Transport tätig sind oder die den internationalen kommerziellen Transport mit allen Transportmitteln durchführen;
- Personen, die in der Republik Litauen aufenthaltsberechtigt sind;
- Personen, die im Rahmen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (1961) und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (1963) Immunitäten und Vorrechte genießen, sowie Personen, die in militärischen Einheiten der NATO und der NATO dienen, und das ihnen dienende

- Personal und ihre Familienangehörigen sowie die nachstehend genannten Ausnahmen
- Ausländer, denen in Ausnahmefällen die Einreise in die Republik Litauen durch eine besondere Entscheidung der Regierung auf Empfehlung des Ministers, der die Gerichtsbarkeit in dem jeweiligen Gebiet innehat, gestattet werden kann.

Die Bürger der Republik Litauen dürfen die Republik Litauen nicht verlassen, mit Ausnahme der Fälle, in denen sie an ihren ständigen Wohnsitz zurückkehren, sich an ihren Arbeitsplatz begeben, Besatzungsmitglieder sind, die in litauischen Unternehmen des internationalen gewerblichen Verkehrs beschäftigt sind oder die mit allen Verkehrsmitteln internationale gewerbliche Beförderung von Gütern aller Art durchführen, auch wenn eine Genehmigung des Leiters des staatlichen Grenzschutzdienstes beim Innenministerium oder seiner bevollmächtigten Person vorliegt.

Personen, die aus dem Ausland zurückgekehrt sind, unterliegen einer 14-tägigen Isolierung, mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder, die in litauischen Unternehmen des internationalen kommerziellen Transports beschäftigt sind oder die internationale kommerzielle Transporte mit allen Transportmitteln durchführen und keine Symptome von COVID-19 (Coronavirusinfektion) aufweisen, und der Mitglieder offizieller Delegationen, Diplomaten und Sonderkuriere, die in Transitzügen arbeiten, sowie Bürger der ausländischer Staaten, die die Republik Litauen mit obligatorischer Begleitung (Konvoi) in das Land ihres Wohnsitzes durchqueren und keine Symptome von COVID-19 (Coronavirusinfektion) aufweisen.

Die Passagierströme im Personenfern- und -vorortlinienverkehr werden eingeschränkt: Sie müssen im Abstand von mindestens einem Meter voneinander sitzend reisen. Besondere Sicherheitsvorkehrungen sind durch Desinfektion der Fahrzeuge zu Beginn und am Ende der Fahrt für jede Strecke zu treffen. Diese Bestimmung wird auch für den städtischen Personenverkehr empfohlen.

Die Einfahrt von Kreuzfahrtschiffen in den Staatlichen Seehafen Klaipeda ist verboten.

Personen, die nach der Rückkehr aus dem Ausland mit COVID-19 in Kontakt gekommen sind, werden unter folgenden Bedingungen isoliert:

- Es ist zulässig, eine Person zu Hause oder an einem anderen Wohnort zu isolieren, sofern die Person sicherstellt, dass die Bedingungen des Ortes der Isolierung den Anforderungen der Vorschriften entsprechen, und die Zustimmung zur Isolierung zu Hause oder an einem anderen Wohnort unterzeichnet. Für Personen ohne eigenen Transport wird der Transport von der Gemeinde des Wohnortes organisiert;
- Eine Person wird in den von der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes zur Verfügung gestellten Unterbringungseinrichtungen isoliert, wenn die Person nicht sicherstellen kann, dass die Bedingungen ihrer Wohnung oder ihres anderen Wohnortes den Anforderungen der genannten Vorschriften entsprechen, oder wenn sie den Wunsch geäußert hat, in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Unterbringungseinrichtungen isoliert zu werden, oder wenn sie sich geweigert hat, die Zustimmung zur Isolierung in der Wohnung oder an einem anderen Wohnort zu unterzeichnen. Diesen Personen wird eine Beförderung zu diesen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt;
- Personen, die ihren Wohnort nicht in Litauen angegeben haben, werden in den von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellten Isolierungsräumen (je nach dem Ort der Einreise nach Litauen) isoliert. Diese Personen werden zu diesen Räumlichkeiten befördert.
- Jede Person erhält eine medizinische Maske, die während des Transports zum Ort der Isolation getragen werden muss;
- Abstriche werden von den Personen zur Laboruntersuchung auf COVID-19 genommen und die Ergebnisse umgehend gemeldet;

- Die Stadtverwaltung organisiert die Verpflegung, die Lieferung oder den Transfer von lebensnotwendiger Ausrüstung (Medikamente, Hygieneartikel, Kleidung) von den Angehörigen zu den isolierten Personen, und die Instandhaltung der Räumlichkeiten wird sichergestellt;
- Den isolierten Personen ist es während der gesamten Isolationsperiode untersagt, das Isoliergebiet zu verlassen und die allgemeinen Räumlichkeiten des Isoliergebiets zu besuchen;
- Die Isolation ist für Einzelpersonen kostenlos, aber es ist möglich, in besseren Räumlichkeiten isoliert zu werden, wenn man sich bereit erklärt, dafür zu bezahlen.

Die Migrationsabteilung informiert, dass Ausländer, deren legale Aufenthaltsdauer in Litauen während der erklärten Quarantäne abgelaufen ist und die ohne eigenes Verschulden nicht rechtzeitig aus der Republik Litauen ausreisen konnten, nicht den Rückführungsentscheidungen sowie der administrativen Haftung für den illegalen Aufenthalt unterliegen.

Die oben genannten Ausländer sowie diejenigen, für die die Entscheidung über die Rückführung getroffen wurde, bei denen jedoch die Frist für die freiwillige Ausreise während der Quarantäne abgelaufen ist, können sich während der Quarantäne auf dem Territorium der Republik Litauen aufhalten. Sie sind jedoch verpflichtet, nach dem Ende der Quarantäne in der Republik Litauen innerhalb der festgelegten Duldungsfrist auszureisen.

Es gibt keine Beschränkung des Warenverkehrs, einschließlich Kauf, Verkauf, Transport innerhalb des Landes sowie für Import und Export.

Es gibt keine Beschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, aber am 6. April kündigte der litauische Premierminister an, dass der Verkehr an den Eingängen aller Städte und Ortschaften eingeschränkt wird, um eine reduzierte Bewegungsfreiheit während der Osterzeit zu gewährleisten.

In der Zeit vom 10. April 20.00 Uhr bis zum 13. April 20.00 Uhr ist es Personen untersagt, sich in die Städte oder Ortschaften einer Gemeinde zu begeben, die nicht zu ihrem Wohnort gehören, mit Ausnahme der Fälle, in denen enge Verwandte verstorben sind oder wenn der Arbeitsplatz in einer anderen Gemeinde liegt oder dringende medizinische Hilfe benötigt wird. Diese Beschränkung gilt nicht für Personen, die sich in eine andere Gemeinde als ihren Wohnort begeben, in der sie über unbewegliches Vermögen verfügen.

Ab dem 4. April 2020, 00:00 Uhr, ist es verboten, Passagiere und ihre Autos mit Fähren nach Litauen zu transportieren, außer auf der Strecke Kiel-Klaipeda-Kiel oder mit Genehmigung des Innenministers, und Flüge von und zu internationalen Flughäfen Litauens werden nur nach Erhalt einer separaten Genehmigung der litauischen Verkehrssicherheitsbehörde durchgeführt.

Ausländer, die sich in Litauen aufhalten und in ihr Wohnsitzland zurückkehren möchten, können dies in Abstimmung mit den zuständigen Behörden ihres Landes tun.

ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNGEN

- Allen Religionsgemeinschaften in Litauen wird empfohlen, keine religiösen Rituale abzuhalten, um öffentliche Versammlungen zu vermeiden.
- Es ist verboten, sich in Parks und anderen öffentlichen Plätzen für Gruppen von mehr als 5 Personen zu versammeln.
- Ein sicherer Kontakt in Parks und anderen offenen öffentlichen Räumen (Abstand größer als 2 Meter und weniger als 15 Minuten) ist einzuhalten, direkter Körperkontakt

ist zu vermeiden, die Personen müssen die persönliche Hygiene (Handhygiene, Husten-Etikette) aufrechterhalten.

- Es ist nicht erlaubt, dass Kinder aus mehreren Familien gleichzeitig auf Kinderspielplätzen spielen.
- Ab dem 10. April 2020 sind Personen verpflichtet, im öffentlichen Raum Gesichtsmasken zu tragen.

GESCHÄFTE

Die Regierung genehmigte neue Regeln in Bezug auf Einkaufsräume, die ab dem 24. März 2020 gelten. Supermärkte, Tierkliniken, Apotheken, Optikerläden, Fachgeschäfte für orthopädische Geräte und Lebensmittelmärkte verpflichtet, folgende Sicherheitsmaßnahmen anzuwenden:

- Die Anzahl der Besucher zu begrenzen;
- am Eingang Informationen zu veröffentlichen, die die Aufmerksamkeit auf die persönliche Hygiene der Besucher lenken (Handhygiene, Husten, Nies-Etikette) und die Möglichkeit einer angemessenen Handhygiene und/oder Desinfektion zu ermöglichen;
- dafür zu sorgen, dass Einkaufswagen und Körbe nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden:
- dafür zu sorgen, dass die Besucher einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu den Warteschlangen an den Kassen oder zur Selbstbedienungskasse einhalten:
- die Besucher zu ermutigen, nicht in bar zu bezahlen;
- dafür zu sorgen, dass nur jede zweite Kasse geöffnet wird, wenn ein Abstand von mindestens 2 m zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.
- dafür zu sorgen, dass das Verkaufspersonal in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Stunden) und bei Bedarf auch öfter die Hände gründlich mit fließendem warmem Wasser und flüssiger Seife waschen oder mit speziellen Händedesinfektionsmitteln desinfizieren kann.
- für eine angemessene Reinigung und Desinfektion der Verkaufsstelle gemäß den vom Gesundheitsministerium festgelegten Richtlinien zu sorgen.

Den Arbeitgebern wird empfohlen, für ihre Mitarbeiter maximale Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten (Glaswände zu installieren, Schutzausrüstung bereitzustellen usw.). Es wird empfohlen, online einzukaufen und engen Kontakt zu vermeiden.

Es ist verboten:

- in Gruppen von mehr als 2 Personen einzukaufen, nur 1 Person pro Familie darf die Geschäftsräume betreten;
- für Angestellte in Verkaufsräumen zu arbeiten, die verpflichtet sind, in Isolation zu bleiben;
- Personen, die zur Isolation verpflichtet sind, dürfen keine Einkaufsräume betreten.

Der Gesundheitsminister gab neue Empfehlungen für den Verkauf von medizinischen Masken und Desinfektionsmitteln heraus. Es werden Geschäfte und Einzelhändler empfohlen:

- nicht mehr als 50 medizinische Masken an eine Person zu verkaufen;
- nicht mehr als 1 Einheit Desinfektionsmittel zu verkaufen oder, wenn die Kapazität des Desinfektionsmittels weniger als 1 Liter beträgt, nicht mehr als 1 Liter an eine Person zu verkaufen.

5.3 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

ÄNDERUNGEN DES LITAUISCHEN ARBEITSGESETZES GARANTIEREN EINEN MINDESTLOHN BEI AUSFALLZEITEN UND ERMÖGLICHEN ZUSÄTZLICHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Am 8. April 2020 traten neue Änderungen des litauischen Arbeitsgesetzes in Kraft.

Nach den neuen Änderungen kann der Arbeitgeber Ausfallzeiten für einen Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern erklären, wenn von der litauischen Regierung der Ausnahmezustand und die Quarantäne erklärt ist und der Arbeitgeber den Arbeitnehmern keine Arbeit gemäß dem Arbeitsvertrag zur Verfügung stellen kann, weil es aufgrund der Besonderheiten der Arbeitsorganisation nicht möglich ist, aus der Ferne zu arbeiten, oder der Arbeitnehmer nicht bereit ist, andere vom Arbeitgeber angebotene Arbeitsaufgaben zu übernehmen.

Die Arbeitgeber sind auch verpflichtet, die Nationale Arbeitsinspektion innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Inkrafttreten dieser Änderungen über angekündigte Ausfallzeiten zu informieren.

Immer dann, wenn während eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne Ausfallzeiten angekündigt werden, gilt folgendes:

- Der Arbeitnehmer kann nicht verpflichtet werden, an den Arbeitsplatz zu kommen;
- Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Gehalt, das mindestens dem von der litauischen Regierung genehmigten monatlichen Mindestlohn (derzeit 607 Euro brutto) beträgt, wenn im Arbeitsvertrag die Vollzeitarbeit vereinbart ist. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber Anspruch auf eine Entschädigung für einen Teil der Lohnkosten, die während der angekündigten Ausfallzeit anfallen.
- Der Arbeitgeber kann Kurzarbeit erklären, indem er die Anzahl der Wochentage (Reduzierung um mindestens zwei Arbeitstagen) oder die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden (Reduzierung um mindestens drei Arbeitsstunden) verringert. Bei teilweiser Ausfallzeit wird während der Arbeitszeit ein normales Gehalt gezahlt und während der Ausfallzeit wird ein reduzierter Satz anteilig gemäß dem oben beschriebenen Verfahren gewährt.

Die neu eingeführte Teilausfallregelung (vergleichbar mit Kurzarbeit) ermöglicht eine flexiblere Arbeitsorganisation.

Wenn die Arbeitsbelastung während des erklärten Notstands oder der Quarantäne erheblich reduziert wird, können Mitarbeiter, die nicht die Möglichkeit haben, aus der Ferne zu arbeiten, angewiesen werden, weniger Tage pro Woche oder weniger Stunden pro Tag zu arbeiten. Während der normalen Arbeitszeit wird ein regelmäßiges Gehalt gezahlt, während während der verbleibenden Ausfallzeit ein Gehalt, das nicht unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegt, gezahlt wird.

Eine weitere Änderung des Arbeitsgesetzes ermöglicht es, im Falle eines erklärten Ausnahmezustands oder einer Quarantäne einen Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen, ohne dass ihm ein Gehalt gezahlt werden muss. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Gesundheitszustand dieses Mitarbeiters die Gesundheit anderer gefährdet und wenn dieser Mitarbeiter sich weigert, von zu Hause aus zu arbeiten. Die Entscheidung des Arbeitgebers, den Arbeitnehmer zu entlassen, muss strenge Formvorschriften erfüllen.

FERNARBEIT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR

Staatliche und kommunale Einrichtungen, Büros, staatliche und kommunale Unternehmen müssen die Arbeit organisieren und Kunden aus der Ferne bedienen, es sei denn, es ist notwendig, relevante Funktionen am Arbeitsplatz auszuführen.

FERNARBEIT FÜR DEN PRIVATEN SEKTOR

Unternehmen des privaten Sektors sind nicht verpflichtet, Fernarbeit zu organisieren; es wird jedoch empfohlen, dies zu tun. Daher empfehlen wir, die Möglichkeit der Fernarbeit sofort zu prüfen und, wenn möglich, diese zu organisieren.

Die Ankündigung der Quarantäne bedeutet nicht, dass Mitarbeiter in betroffenen Unternehmen automatisch nicht zur Arbeit kommen dürfen. Unternehmen müssen Sicherheitsmaßnahmen treffen und ihre Mitarbeiter entsprechend informieren. Falls es keine Möglichkeit gibt, von zu Hause aus zu arbeiten, oder ist die Arbeit aus objektiven Gründen nicht möglich, kann der Arbeitgeber Ausfallzeit ankündigen. Muss ein Arbeitnehmer ein Kind betreuen, das einen Kindergarten, eine Vorschule oder eine Grundschule besucht, hat er für bis zu 14 Kalendertage Anspruch auf Krankengeld in Höhe von 65,94 Prozent des Bruttogehalts. Das Gehalt für die ersten zwei Tage der Krankheit wird vom Arbeitgeber gezahlt.

Die Quarantäne wurde offiziell bis zum 27. April 2020, 24:00 Uhr, verlängert.

5.4 Kontakt in Litauen



Tobias Kohler Rödl & Partner Lithuania tobias.kohler@roedl.com T +370 6 8733 288

6. SCHWEDEN

Letzte Meldungen:

 Am 7. April 2020 schlug die Regierung eine neue Verordnung vor, die ihnen erweiterte Befugnisse hinsichtlich der Entscheidungsfindung in Corona-bezogenen Fragen einräumt, so dass keine Genehmigung des Parlaments erforderlich ist.

Aktueller Stand - Übersicht:

6.1 Direkte Unterstützung von Unternehmen

STEUERN

Vorübergehender Aufschub von Steuerzahlungen, die am 7. April 2020 in Kraft tritt. Diese Stundungsmöglichkeit betrifft die Zahlung von Arbeitgeberbeiträgen, abgezogener Steuer und Umsatzsteuer, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden. Die Möglichkeit ist für jede Steuer von Januar bis September 2020 für 3 Monate gültig, und der Aufschub kann für maximal 1 Jahr vereinbart werden.

<u>UNTERSTÜTZUNGSPAKET, DAS AB 25. MÄRZ 2020 EINGEFÜHRT WURDE:</u>

- Eine staatliche Kreditgarantie, d.h. der Staat garantiert 70 Prozent der neuen Kredite der Banken an Unternehmen, die in finanzielle Schwierigkeiten sind. Die Garantie wird an die Banken ausgegeben, die ihrerseits garantierte Kredite an die Unternehmen vergeben. Die Kreditgarantie richtet sich in erster Linie an kleine und mittlere Unternehmen, aber es gibt keine formale Begrenzung der Unternehmensgröße. Es wird vorgeschlagen, jedem Unternehmen ein Darlehen von maximal 75 Millionen Schwedische Kronen zu gewähren, wobei jedoch Ausnahmen möglich sind.
- Für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 wurde eine vorübergehende Senkung der Arbeitgeberbeiträge vorgeschlagen, so dass nur der Beitrag zur Altersversorgung gezahlt wird (10.21 Prozent anstatt 31.42 Prozent). Die Senkung soll für bis zu 30 Mitarbeiter und nur für den Teil des Gehalts gelten, der 25.000 Schwedische Kronen pro Monat nicht übersteigt. Dies bedeutet eine Steuererleichterung von bis zu 5.300 Schwedische Kronen pro Mitarbeiter und Monat. Um Einzelunternehmern eine entsprechende Entlastung zu gewähren, wird auch eine Reduzierung der Beiträge für Selbständige vorgeschlagen.
- Um die Kosten für Unternehmen in Sektoren wie Gebrauchsgüter, Hotels, Restaurants und einigen anderen Aktivitäten zu senken, schlägt die Regierung eine Unterstützung vor, um die Neuverhandlung der Mieten zu erleichtern und zu beschleunigen. Im Mittelpunkt steht, dass der Staat 50 Prozent der Mietsenkung bis zu 50 Prozent der festen Miete trägt. Die Unterstützung kann rückwirkend beantragt werden und gilt für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020.
- Die Regeln für die so genannten Periodisierungsfonds (ein Gewinnausgleichsfonds, Sw. periodiseringsfonds) werden vorübergehend geändert, so dass Selbständige eine Steuerermäßigung erhalten. Die neuen Regeln bedeuten, dass 100 Prozent des steuerpflichtigen Gewinns für 2019 bis zu einer Obergrenze von 1 Million Schwedische Kronen für Rückstellungen zurückgestellt werden können, die dann mit möglichen zukünftigen Verlusten verrechnet werden können. Der Vorschlag

- betrifft einzelne Händler und natürliche Personen, die Partner in einer Handelspartnerschaft sind.
- Der zuvor vorgestellte vorübergehende Aufschub mit Zahlung von Steuern, die monatlich oder vierteljährlich gemeldet werden, soll nun erweitert werden. Es geht um die Einbeziehung der Mehrwertsteuer, die vom 27. Dezember 2019 bis zum 17. Januar 2021 jährlich gemeldet wird (gilt für einige kleinere Unternehmen).
- Unternehmen, die aufgrund von Arbeitslosigkeit ruhen, werden im Jahr 2020 von der Regel, dass Unternehmen nur einmal für fünf Jahre ruhen dürfen, befreit.

6.2 Verträge, Verbindlichkeiten und Zivilrecht

UNTERSTÜTZUNGSPAKET VOM 25. MÄRZ 2020:

- Almi Företagspartner, eine staatliche Risikokapitalfirma, wird eine Kapitalspritze von 3 Milliarden SEK erhalten, um ihre Kapazität zur Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen zu erhöhen.
- Die Verschuldungsgrenze der Schwedischen Exportkreditagentur wird von 125 Mrd. SEK auf 200 Mrd. SEK für Kredite an Exportunternehmen erweitert.
- Die Obergrenze der Schwedischen Exportkreditagentur für Kreditgarantien wird von 450 Mrd. SEK auf 500 Mrd. SEK erhöht.

VERSAMMLUNGEN DER AKTIONÄRE

Am 3. April verabschiedete das Parlament ein neues vorläufiges Gesetz, um die Durchführung von Aktionärsversammlungen zu erleichtern. Das neue Gesetz wird am 15. April in Kraft treten und am 31. Dezember 2020 auslaufen. Das neue Gesetz erleichtert es den Unternehmen, die Versammlungen so durchzuführen, dass das Risiko der Verbreitung des Virus minimiert wird. Die Einholung von Vollmachten, die Briefwahl und die Teilnahme durch Vertreter an Hauptversammlungen werden in größerem Umfang möglich sein. Die Anzahl der Teilnehmer, die persönlich an der Versammlung teilnehmen, kann gering gehalten werden, während die Aktionäre und Mitglieder so viel Einfluss wie möglich erhalten.

6.3 Eindämmungsmaßnahmen

STAATSBÜRGER

Die Gesundheitsbehörde drängt Menschen mit Symptomen, selbst mit leichten, soziale Kontakte zu vermeiden, um andere nicht anzustecken. Dies gilt sowohl im Berufs – als auch im Privatleben.

Besonders Menschen über 70 Jahre werden ermutigt, den Kontakt mit anderen Menschen so lange wie möglich für einige Zeit einzuschränken.

Verbot von öffentlichen Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen. Dies gilt nicht für private Veranstaltungen, sondern ist auch als Empfehlung für diese Veranstaltungen zu verstehen.

Ein Besuchsverbot gilt für Pflegeheime, das am 1. April 2020 in Kraft getreten ist.

BILDUNG

Alle Schulen, Hochschulen und Universitäten der Sekundarstufe II werden in Schweden dringend aufgefordert, geschlossen zu bleiben und auf Fernunterricht umzustellen.

Am 19. März 2020 verabschiedete das Parlament eine neue Verordnung, die der Regierung die Möglichkeit gibt, Grundschulen und Vorschulen zu schließen, und die die Betreuung der

Kinder von Erziehungsberechtigten, die in sozial wichtigen Bereichen tätig sind, sicherstellt. Bis zum 8. April 2020 hat die Regierung jedoch noch nicht beschlossen, Grund- und Vorschulen zu schließen.

<u>AUSLANDSREISEN</u>

Das Außenministerium rät schwedischen Bürgern nach wie vor von unnötigen Reisen in alle Länder der Welt ab. Die Empfehlung ist bis zum 14. April 2020 gültig. Am 3. April 2020 wurde die Empfehlung bis zum 15. Juni verlängert.

Ab dem 19. März 2020 und 30 Tage danach stoppt die Regierung Reisen nach Schweden aus Ländern außerhalb der EU. Schwedische Staatsbürger und andere Personen, die in Schweden wohnen, aber im Ausland sind, können jedoch nach Hause zurückkehren. Das Einreiseverbot gilt auch nicht für Personen, die besonders wichtige Gründe haben, nach Schweden zu reisen, z.B. Diplomaten und Personen, die internationalen Schutz benötigen.

INNENREISEN

Am 19. März 2020 kündigte die Gesundheitsbehörde an, dass auch Inlandsreisen, insbesondere von und zu den Großstädten, eingeschränkt werden sollen. Am 24. März 2020 wurde angekündigt, dass Kranke überhaupt nicht reisen sollen. Wer reist, sollte keine älteren Verwandten und Freunde besuchen, ob gesund oder nicht. Wer einer Risikogruppe angehört, sollte sich besondere Gedanken über seine Reise machen.

Die Regierung rät dringend davon ab, während der Osterzeit zu reisen und fordert die Bürger auf, stattdessen zu Hause zu bleiben.

<u>POLITIK</u>

Am 7. April 2020 schlug die Regierung eine neue Verordnung vor, die ihnen mehr Entscheidungsbefugnis in Corona-bezogenen Fragen einräumt, so dass keine Genehmigung des Parlaments erforderlich ist. Das neue Gesetz soll vom 18. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 in Kraft treten, wenn die Abstimmung nach Ostern ein positives Ergebnis ergibt.

RESTAURANTS, GESCHÄFTE, TRANSPORT

Die Gesundheitsbehörde verbietet ab dem 25. März 2020 alles, außer Tischbedienung/Mitnahme in Restaurants, Cafés, Bars und Nachtclubs. Daher ist es nicht mehr erlaubt, in der Bar oder in anderen Bereichen einer Kneipe oder eines Restaurants zu stehen.

Für den Handel, wie Lebensmittelgeschäfte, Kaufhäuser und Einkaufszentren, hat die Gesundheitsbehörde Richtlinien herausgegeben, wie die Anzahl der Kunden, die sich gleichzeitig in diesen Bereichen aufhalten, reduziert werden kann, z.B. um alternative Lösungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu entwickeln oder die Entfernung zwischen den Kunden festzulegen.

Auch Menschen, die nicht zu einer Risikogruppe gehören, werden nun ermutigt, so wenig wie möglich Geschäfte oder Cafés etc. zu besuchen und die sozialen Kontexte auf das Wesentliche zu beschränken.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr hat die Gesundheitsbehörde angekündigt, dass die verantwortlichen Akteure die Gesamtzahl der Fahrgäste pro Fahrzeug überprüfen und begrenzen sollen, um nahe Distanzen zwischen den Fahrgästen zu vermeiden.

MEDIZINISCHES

Die Testmöglichkeiten für COVID-19 werden auf andere sozialkritische Gruppen ausgeweitet, und die Gesundheitsbehörde soll eine nationale Strategie entwickeln und diese Arbeit mit anderen Akteuren koordinieren.

6.4 Arbeit

- Heimbüro
- flexible Arbeitszeiten
- Kurzarbeit

HOME OFFICE / REGULÄRES BÜRO

Arbeitgeber, die die Möglichkeit haben, Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten zu lassen, sollten in Erwägung ziehen, dies zu empfehlen. Am 19. März 2020 wurde diese Empfehlung nicht nur auf den Großraum Stockholm und andere Großstädte, sondern auf ganz Schweden ausgedehnt.

Für Arbeitnehmer, die nicht von zu Hause aus arbeiten, sorgt der Arbeitgeber dafür, dass ein Abstand zwischen den Kollegen am Arbeitsplatz besteht, dass die Arbeitszeiten so angepasst werden, dass die Arbeitnehmer nicht im Berufsverkehr zum oder vom Arbeitsplatz fahren müssen und dass eine gute Handhygiene eingehalten wird.

KURZARBEIT

Ab dem 16. März 2020 können Arbeitgeber einen Kurzurlaub anordnen, bei dem die Arbeitszeit der Arbeitnehmer um bis zu 60 Prozent reduziert wird, während sie 90 Prozent ihres Gehalts behalten.

KRANKHEIT UND KRANKENGELD

Ab dem 16. März 2020 und für mindestens zwei Monate darf der Arbeitgeber kein Krankengeld (Tag 2-14 der Krankheit) mehr zahlen, sondern muss dieses von der Regierung bezahlen.

Der Anspruch auf Krankengeld entfällt zwischen dem 11. März 2020 und dem 31. Mai 2020. Der Arbeitnehmer hat somit ab dem ersten Krankheitstag Anspruch auf Krankengeld.

Das Erfordernis einer ärztlichen Bescheinigung vom achten Krankheitstag an wird aufgehoben. Der Arbeitnehmer kann also ohne ärztliches Attest von der Arbeit fernbleiben.

6.5 Kontakt in Schweden



Klas Erviken Rödl & Partner klas.erviken@roedl.com T +46 8 5793 0909

7 RÖDL & PARTNER IN DEN NORDISCHEN UND BALTISCHEN STAATEN

Als integriertes Dienstleistungsunternehmen ist Rödl & Partner an 111 eigenen Standorten in 50 Ländern tätig. Unseren dynamischen Erfolg in den Dienstleistungsbereichen Wirtschaftsprüfung, Rechts-, Management- und IT-Beratung, Steuerberatung sowie Steuererklärung und BPO verdanken wir unseren rund 4.900 unternehmerisch denkenden Partnern und Kollegen.

Rödl & Partner ist keine Ansammlung von parallel arbeitenden Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und Steuerberatern. Wir arbeiten über alle Leistungsbereiche hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken aus der Marktperspektive, aus der Sicht des Mandanten, wobei ein Projektteam alle Fähigkeiten besitzt, um erfolgreich zu sein und die Ziele des Mandanten zu verwirklichen. Unser interdisziplinärer Ansatz ist nicht einzigartig, ebenso wenig wie unsere globale Reichweite oder unsere besonders starke Präsenz bei Familienunternehmen. Was uns wirklich auszeichnet, ist die Hingabe an die umfassende Unterstützung deutscher Unternehmen, wo auch immer in der Welt sie sich befinden mögen.

Rödl & Partner ist seit mehr als 25 Jahren in den baltischen Staaten präsent. Als führendes Beratungsunternehmen deutscher Herkunft unterstützt Rödl & Partner über seine Büros in Riga, Tallinn und Vilnius einige der wichtigsten Investitions- und großen Transaktionsprojekte ausländischer Unternehmen in der Region. Mehr als 130 Mitarbeiter im Baltikum bieten Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung aus einer Hand und stellen damit lokales Knowhow, weltweite Erfahrung in internationalen Angelegenheiten zur Verfügung.



Jens-Christian Pastille
Managing Partner Nordische & Baltische Staaten
Rödl & Partner
jens.pastille@roedl.com
T +371 6733 8125

Impressum

Herausgeber: Rödl & Partner Litauen Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius, Litauen T +370 5 212 3590 vilnius@roedl.com www.roedl.com/lt Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.